

# Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 4. Oktober 1994  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

## Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Andres, Gerd (SPD)	1, 2, 58, 59	Kastner, Susanne (SPD)	55, 81
Antretter, Robert (SPD)	20, 21, 22	Kirschner, Klaus (SPD)	26, 53
Dr. Bersch, Walter (SPD)	71	Köppe, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14
Börnßen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	72	von Larcher, Detlev (SPD)	27
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	3, 4	Marx, Dorle (SPD)	15, 16, 17, 18
Bulmahn, Edelgard (SPD)	60, 90	Mattischeck, Heide (SPD)	82, 83
Bury, Hans Martin (SPD)	5, 6, 7, 8	Dr. Mertens, Franz-Josef (Bottrop) (SPD)	44, 45
Caspers-Merk, Marion (SPD)	73, 74, 75, 76	Dr. Niehuis, Edith (SPD)	28, 84, 85
Catenhusen, Wolf-Michael (SPD)	23, 24	Opel, Manfred (SPD)	97
Dr. Diederich, Nils (Berlin) (SPD)	35	Palis, Kurt (SPD)	46
Diemers, Renate (CDU/CSU)	77, 78	Peter, Horst (Kassel) (SPD)	95, 96
Eich, Ludwig (SPD)	36, 37	Poß, Joachim (SPD)	47
Erler, Gernot (SPD)	86, 87, 88	von Renesse, Margot (SPD)	67, 68, 69, 70
Esters, Helmut (SPD)	38, 39, 40	Schaich-Walch, Gudrun (SPD)	29, 30, 31, 32
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41, 42, 43	Schmidt, Ursula (Aachen) (SPD)	91, 92, 93
Gibtner, Horst (CDU/CSU)	79, 80	Schmidt-Zadel, Regina (SPD)	94
Dr. Hartenstein, Liesel (SPD)	54	Schreiner, Ottmar (SPD)	61
Hauser, Otto (Esslingen) (CDU/CSU)	51, 52	Sielaff, Horst (SPD)	11, 12, 56, 57
Hollerith, Josef (CDU/CSU)	9, 10	Steen, Antje-Marie (SPD)	19, 33, 34
Jäger, Claus (CDU/CSU)	25	Westrich, Lydia (SPD)	62, 63, 66
Kampeter, Steffen (CDU/CSU)	89	Dr. Wiczorek, Norbert (SPD)	48
		Zapf, Uta (SPD)	49, 50, 64, 65

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>		Steen, Antje-Marie (SPD)	
Andres, Gerd (SPD)		Teilnahme des Präsidenten des Verfassungsschutzes an Wahlkampfveranstaltungen . . .	10
Maßnahmen der Bundesregierung gegen die seitens der bosnischen Regierung ausgesprochene Verpflichtung einer monatlich zu zahlenden Abgabe in Höhe von 10% des Nettolohnes bosnischer Migranten; Hilfen bei durch die Nichtzahlung bedingten Repressalien . . . . .	1	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</b>	
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)		Antretter, Robert (SPD)	
Haftbefehl gegen den Leiter der ehemaligen Sektensiedlung Colonia Dignidad in Parral (Chile) . . . . .	2	Verhinderung der mißbräuchlichen Anwendung medizinischer Fortpflanzungstechniken durch Einbringung der im Embryonenschutzgesetz aufgeführten Verbotsstatbestände in den Entwurf der Bioethik-Konvention des Europarates . . . . .	10
Strafverfolgung des Vertreters der durch Bundesmittel finanzierten Hanns-Seidel-Stiftung in Santiago de Chile wegen Unterschlagung . . . . .	2	Catenhusen, Wolf-Michael (SPD)	
Bury, Hans Martin (SPD)		Auslegung von Artikel 1 b und Artikel 2 des Entwurfs einer Bioethik-Konvention des Europarates im Hinblick auf die Keimbahntherapie und auf die Voraussetzungen für Ausnahmeregelungen . . . . .	12
Endgültige Einigung über die Frage der Überprüfung der zwischen 1945 und 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone vorgenommenen Enteignungen . . . . .	2	Jäger, Claus (CDU/CSU)	
Hollerith, Josef (CDU/CSU)		Medizinische Versuche an Patienten ohne deren Zustimmung gemäß der Bioethik-Konvention des Europarates . . . . .	13
Versteigerung von sudetendeutschem Eigentum und Rückgabe jüdischen Eigentums in Tschechien . . . . .	5	Kirschner, Klaus (SPD)	
Sielaff, Horst (SPD)		In-vitro-Forschung an menschlichen Embryonen in den Mitgliedstaaten des Europarates . . . . .	14
Verbleib der durch die Bundesregierung der Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ für Opfer des Nationalsozialismus in der ehemaligen Sowjetunion zur Verfügung gestellten 1 Mrd. DM . . . . .	6	von Larcher, Detlev (SPD)	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</b>		Aussage der Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, zur Besteuerung in nichtehelichen Lebensgemeinschaften . . . . .	14
Köppe, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Dr. Niehuis, Edith (SPD)	
Übermittlung eines Dossiers über den Datenschutz Dr. Thilo Weichert durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz an die damalige brandenburgische Landtagsabgeordnete Rosemarie Fuchs; dienstrechtliche Konsequenzen . . . . .	7	Auslieferung von wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern in ausländischer Haft befindlichen Staatsbürgern zur Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland; Anzahl der Strafverfahren bzw. Urteile seit September 1993 . . . . .	15
Marx, Dorle (SPD)		Schaich-Walch, Gudrun (SPD)	
Vermarktung zahlreicher nationalistischer, antidemokratischer Ufa-Filme aus der Spielfilmproduktion des Dritten Reiches durch die bundeseigene Transit Film GmbH, München; Kontrolle des Inhalts dieser Filme . . . . .	7	Möglichkeit der Durchführung medizinischer Eingriffe bei behinderten Personen gegen ihren Willen bzw. bei geistig behinderten Patienten auch ohne deren Einverständnis gemäß Artikel 6 bzw. 10 der Bioethik-Konvention . . . . .	15

Seite	Seite	
Steen, Antje-Marie (SPD) Genetische Tests nach den Bestimmungen der Bioethik-Konvention des Europarates; Weitergabe der Testergebnisse . . . . .	17	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>		
Dr. Diederich, Nils (Berlin) (SPD) Einigungsbedingte Bruttobelastungen, Steuererhöhungen und Sonderlasten der alten Länder in den Jahren 1990 bis 1995 . . .	19	
Eich, Ludwig (SPD) Gültigkeit von § 10b EStG bei Ausstellung unrichtiger Spendenbestätigungen durch politische Parteien . . . . .	20	
Übergangsregelungen bei dem ab 1. Januar 1995 wirksam werdenden bundesstaatlichen Finanzausgleich . . . . .	20	
Esters, Helmut (SPD) Finanzierung der einigungsbedingten Sonderlasten des Bundes von 1990 bis 1995; Einsparungen von 1990 bis 1995 . . . .	21	
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schleppende Auszahlung bewilligter Bundeszuwendungen zu Projekt- förderungen durch die Bundeskasse . . . . .	22	
Dr. Mertens, Franz-Josef (Bottrop) (SPD) Einigungsbedingte Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden ab 1990 sowie die Bundesschulden 1990 . . . . .	23	
Palis, Kurt (SPD) Ausstellung einer Bestätigung über eine Parteispende in voller Höhe trotz Verwen- dung eines Teilbetrages als Provision für die Beschaffung der Spende . . . . .	23	
Poß, Joachim (SPD) Einigungsbedingte Steuererhöhungen von 1990 bis 1995 . . . . .	24	
Dr. Wiczorek, Norbert (SPD) Steuerliche Abzugsfähigkeit von Partei- spenden gemäß § 10b EStG trotz Verwendung eines Teilbetrages als Provision für Spendenbeschaffer . . . . .	24	
Zapf, Uta (SPD) Zuführung von für die Finanzausstattung der Bundesdruckerei vorgesehenen 100 Mio. DM zum Bundeshaushalt durch das Bundesmini- sterium für Post und Telekommunikation auf Betreiben des Bundesministeriums der Finanzen . . . . .	25	
	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft</b>	
	Hauser, Otto (Esslingen) (CDU/CSU) Zweckentfremdete Verwendung staatlicher Kohlesubventionen durch die Ruhrkohle AG . . .	25
	Kirschner, Klaus (SPD) Finanzieller Beitrag des Bundes zu den wirtschaftlichen Folgen der Abrüstung . . . .	26
	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
	Dr. Hartenstein, Liesel (SPD) Sammlung von organischem Material aus Haushalten durch Landwirte zur Kompo- stierung auf der eigenen landwirt- schaftlichen Nutzfläche im Auftrag kommunaler Entsorger . . . . .	27
	Kastner, Susanne (SPD) Beibehaltung des Vorsorgegrenzwertes für Pestizide in der EG-Trinkwasserrichtlinie . . .	28
	Sielaff, Horst (SPD) Aussage von Bundesminister Jochen Borchert über den 50%igen Rückgang des Einsatzes von Stickstoff aus Handelsdünger . . . . .	29
	Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes . . . .	29
	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung</b>	
	Andres, Gerd (SPD) Anzahl der bei der Bundesanstalt für Arbeit und bei den Bundesministerien beschäftig- ten Ausländer, insbesondere Anteil der Jugendlichen in Ausbildungsgängen . . . . .	30
	Bulmahn, Edelgard (SPD) Zeitliche Begrenzung der Arbeitslosenhilfe . .	31
	Schreiner, Ottmar (SPD) Unverhältnismäßige Gebühreneinnahmen bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen für ausländische Arbeitnehmer durch Übersteigen der Verwaltungskosten . . . . .	32
	Westrich, Lydia (SPD) Anteil der Funktionsgruppe Ehe und Familie am Bruttosozialprodukt und am Sozialbudget in den alten Bundesländern 1980 bis 1993 bei Beibehaltung von 4,6% (1980) bzw. 14,3% (1993) gegenüber 4,2% bzw. 12,7% und bei Herausrechnung der Volumina für das Ehegattensplitting . . . . .	33

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren</b>	
Zapf, Uta (SPD)		Westrich, Lydia (SPD)	
Beteiligung der Bundeswehr an den in der Türkei stattfindenden NATO-Manövern . . .	34	Gründe für die Senkung der Anteile der Funktionsgruppe Ehe und Familie am Bruttosozialprodukt und am Sozialbudget im alten Bundesgebiet im Zeitraum 1980 bis 1993 . . . . .	35
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</b>	
von Renesse, Margot (SPD)		Erler, Gernot (SPD)	
Deutsch-türkischer Jugendaustausch . . . .	36	Entwicklungsstand des Projekts „Euro-Reaktor“; vorgesehene Standorte für derartige Reaktoren . . . . .	45
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr</b>		Erweiterung des Kernkraftwerks Fessenheim	46
Dr. Bersch, Walter (SPD)		Kampeter, Steffen (CDU/CSU)	
Übernahme der Kosten für den Ausbau der Ortsumgehung Gödenroth im Zuge der B 327	39	Einbettung des Altölbereichs in eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Kreislaufwirtschaft . . . . .	46
Börnßen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation</b>	
Gefährdung im Straßenverkehr durch das Telefonieren im Auto . . . . .	39	Bulmahn, Edelgard (SPD)	
Caspers-Merk, Marion (SPD)		Schließung von Postämtern, insbesondere des Postamtes Waldheim/Waldhausen . . . .	47
Verbindung des deutschen und schweizerischen Bahnnetzes; Verhinderung von Verzögerungen bei den Beratungen der Arbeitsgruppe NEAT (Neue Europäische Alpen Transversale); Aufnahme des Streckenabschnitts Müllheim — Basel in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans . . . . .	40	Schmidt, Ursula (Aachen) (SPD)	
Diemers, Renate (CDU/CSU)		Diskriminierung der überwiegend weiblichen Teilzeitbeschäftigten bei DBP-Unternehmen in Stuttgart und Hannover durch die Verweigerung der Aufnahme von Tarifverhandlungen . . . . .	48
Regelung der Vermittlung von Frachtverträgen sowie der Einführung eines Frachtbriefzwanges in der Binnenschifffahrt . . . .	41	Schmidt-Zadel, Regina (SPD)	
Gibtner, Horst (CDU/CSU)		Soziale Folgen einer Lizenzierung der Massenpost . . . . .	50
Verteilung der Energieversorgung der Deutschen Bahn AG auf die einzelnen Energiequellen . . . . .	42	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau</b>	
Kastner, Susanne (SPD)		Peter, Horst (Kassel) (SPD)	
Privatisierung von Autobahnmeistereien . .	43	Nichtbeteiligung von am „Schürmann-Bau“ tätigen Firmen an der den Abbruch betreibenden Investorgruppe; Höhe der Haftpflichtversicherung der niederländischen Baufirma HBW . . . . .	50
		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie</b>	
		Opel, Manfred (SPD)	
		Gründung eines zweiten Fraunhofer-Instituts in Itzehoe . . . . .	51

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes**

1. Abgeordneter  
**Gerd  
Andres**  
(SPD)
- Was hat die Bundesregierung bisher unternommen und wird sie zukünftig aktiv unternehmen, um der seitens der bosnischen Regierung ausgesprochenen Verpflichtung einer monatlich zu zahlenden Abgabe in Höhe von 10% des Netto-lohnes bosnischer Migranten wirksam entgegenzutreten zu können?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring  
vom 29. September 1994**

Die Bundesregierung ist seit Anfang dieses Jahres mit Vertretern der bosnischen Botschaft in Bonn im Gespräch wegen einer in Deutschland geforderten „bosnischen Kriegsteuer“.

Nach Klärung der Sachlage hat die Bundesregierung das sogenannte Verständigungsverfahren nach dem zwischen Deutschland und Bosnien geltenden Doppelbesteuerungsabkommen eingeleitet und den sofortigen Verzicht auf allen Druck wegen Nichtzahlung der fraglichen Steuer verlangt. Am 9. September 1994 wurde der bosnische Botschafter im Auswärtigen Amt erneut nachdrücklich aufgefordert, die fragliche Steuer für Deutschland aufzuheben sowie jeglichen Druck einzustellen. Am 20. September 1994 traf daraufhin eine Note des Außenministeriums der Republik Bosnien und Herzegowina vom 14. September 1994 ein, in der mitgeteilt wird, daß Bosnien kurzfristig „die Gesetzesbestimmungen, welche die Pflicht der Steuerzahlung bestimmen, redifizieren (wird) und die Steuerzahlung auf freiwilliger Basis erfolgen“ werde. Den bosnischen Konsulaten werde die Anweisung erteilt, auf die Bedingung der Steuerzahlung vor Erbringung von konsularischen Dienstleistungen zu verzichten. Ferner werde Flüchtlingen und anderen sozial Schwachen die übliche Paßgebühr erlassen. Die Bundesregierung wird aufmerksam beobachten, ob die in der bosnischen Note vom 14. September 1994 enthaltenen Ankündigungen in die Praxis umgesetzt werden.

2. Abgeordneter  
**Gerd  
Andres**  
(SPD)
- Welchen Schutz und welche Hilfen bietet die Bundesregierung bosnischen Migranten, denen aufgrund von Nichtzahlung der Steuer Repressalien und/oder die Verweigerung zum Aufenthalt und zur Arbeitsaufnahme (-verlängerung) notwendiger konsularischer Leistungen – wie z. B. die Paßverlängerung, die Ausstellung von Geburts-, Heirats- und sonstigen Urkunden – drohen?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring  
vom 29. September 1994**

Die Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung den Betroffenen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die erforderliche Hilfe geleistet.

3. Abgeordneter  
**Hans Büttner**  
**(Ingolstadt)**  
(SPD)
- Wann und mit welchen Mitteln wird die Bundesregierung nach der vom chilenischen obersten Gerichtshof bestätigten Auflösung der deutschen Sektensiedlung Colonia Dignidad in Parral (Chile) gegen den Leiter dieser Unterdrückungseinrichtung das Ermittlungsverfahren so weit vordringen, daß endlich Haftbefehl gegen diesen wegen Freiheitsberaubung, Diebstahl, Folter und sexueller Vergehen erlassen wird?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring**  
**vom 29. September 1994**

Die bei der Staatsanwaltschaft Bonn gegen P. S. u. a. geführten Ermittlungsverfahren dauern nach Kenntnis der Bundesregierung an.

Die Bundesregierung hat die Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen seit Jahren nach Kräften gefördert.

Derzeit liegt der chilenischen Regierung ein Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Bonn vor, das die Bundesregierung übermittelt hat. Die Erledigung durch die chilenische Seite steht noch aus.

4. Abgeordneter  
**Hans Büttner**  
**(Ingolstadt)**  
(SPD)
- Welche Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen, damit gegen den Vertreter der Hanns-Seidel-Stiftung in Santiago de Chile, Ch. v. H., ein Ermittlungsverfahren wegen der Unterschlagung von Stiftungsgeldern in Höhe von 400000 DM eingeleitet wird, da die Auslandsaktivitäten der Stiftung im wesentlichen durch Bundesmittel finanziert werden, und wann rechnet die Bundesregierung mit der Anklage?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring**  
**vom 29. September 1994**

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung gesehen, gegen den Vertreter der Hanns-Seidel-Stiftung in Santiago de Chile rechtliche Schritte zu unternehmen. Die Stiftung hat alle rechtlichen Möglichkeiten zur Schadensbegrenzung ausgeschöpft und Maßnahmen zur vollständigen und raschen Schadensregulierung eingeleitet. Damit ist alles Notwendige getan, um keinen finanziellen Schaden für den Bund entstehen zu lassen.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß bei der Staatsanwaltschaft München ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Mitarbeiter der Stiftung geführt wird.

5. Abgeordneter  
**Hans Martin Bury**  
(SPD)
- Ist nach Auffassung der Bundesregierung die aus der Tatsache, daß in der Chronologie, die mir die Bundesregierung am 14. September 1994 als Antwort auf meine Fragen 3 bis 6 in Drucksache 12/8482 über die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen zukommen ließ, neben dem Verweis auf den Brief der beiden deutschen Außenminister an die Außenminister der vier Siegermächte keine

verbindliche Einigung über die Frage der zwischen 1945 und 1949 auf dem Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone vorgenommenen Enteignungen vermerkt ist, resultierende Einschätzung zutreffend, daß die endgültige Einigung über die Frage der Überprüfung der zwischen 1945 und 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone vorgenommenen Enteignungen nicht im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen über die deutsche Vereinigung getroffen wurde, wenn nein, wann wurde im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen konkret und völkerrechtlich verbindlich durch die Bundesregierung erklärt, daß die zwischen 1945 und 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone vorgenommenen Enteignungen in einem vereinten Deutschland weder überprüft noch revidiert werden dürften?

6. Abgeordneter  
**Hans Martin Bury**  
(SPD)

Falls die endgültige Einigung über die Frage der Überprüfung und Revision der zwischen 1945 und 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone vorgenommenen Enteignungen nicht im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen über die deutsche Vereinigung getroffen wurde, ist dann die Interpretation zutreffend, daß die Zustimmung der Sowjetunion zur deutschen Vereinigung bei den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen nicht von der bundesdeutschen Zusicherung an die sowjetische Regierung abhängig war, daß die zwischen 1945 und 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone durchgeführten Enteignungen weder überprüft noch revidiert werden dürften, oder in welchem anderen Rahmen hat die Bundesregierung der sowjetischen Regierung vor Abschluß der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen verbindlich zugesichert, daß die Bundesregierung auf eine Überprüfung oder Revision der zwischen 1945 und 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone durchgeführten Enteignungen in einem vereinten Deutschland verzichten würde?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring  
vom 30. September 1994**

Die Bundesregierung hat mehrfach dargetan, daß die sowjetische Forderung, die Enteignungen in der SBZ zwischen 1945 und 1949 dürften nicht rückgängig gemacht werden, bis in die Schlußphase der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen mit Nachdruck aufrechterhalten wurde. Die Frage ist schließlich im Zwei-plus-Vier-Kontext durch den bekannten Brief der beiden Außenminister geregelt worden.

Die Einschätzung in Frage 5 und die Interpretation in Frage 6 gehen im übrigen von falschen Voraussetzungen aus:

Die Bundesregierung hat der Sowjetunion zu keinem Zeitpunkt weder von sich aus „erklärt“ noch sich mit ihr darüber geeinigt, daß die Enteignungen zwischen 1945 und 1949 in der SBZ in einem vereinten Deutschland weder überprüft noch revidiert werden dürfen. Die Bundesregierung hat lediglich in Nummer 1 des am 12. September 1990 in Moskau über-

gebenen Briefes der beiden deutschen Außenminister den Wortlaut der Nummer 1 der Gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Regierungen vom 15. Juni 1990 wiedergegeben, in der es heißt:

„Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis.“

Dies ist in der Chronologie so dargestellt.

7. Abgeordneter  
**Hans Martin Bury**  
(SPD)
- Welche Motive hatte die Bundesregierung, bei den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen über die deutsche Vereinigung darauf zu drängen, daß die Eigentumsfragen auf dem Gebiet der damaligen DDR nicht im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen, sondern im Zuge der deutsch-deutschen Verhandlungen über die deutsche Vereinigung behandelt werden sollten, und mit welchen Verhandlungszielen ging die Bundesregierung hinsichtlich der Eigentumsfrage in diese deutsch-deutschen Verhandlungen?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring  
vom 30. September 1994**

Bei der Festlegung ihrer Verhandlungspositionen ist die Bundesregierung von der in Ottawa am 13. Februar 1990 erzielten Vereinbarung über den Verhandlungsrahmen ausgegangen. Die Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, der DDR, Frankreichs, Großbritanniens, der UdSSR und der USA einigten sich darauf, „die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit einschließlich der Fragen der Sicherheit der Nachbarstaaten zu besprechen“.

Die Eigentumsfrage gehörte nicht zu den äußeren Aspekten der Herstellung der deutschen Einheit.

8. Abgeordneter  
**Hans Martin Bury**  
(SPD)
- Ist die Tatsache, daß in den Chronologien, die mir die Bundesregierung am 14. September 1994 als Antwort auf meine schriftlichen Fragen 3 bis 6 in Drucksache 12/8482 übermittelt hat, neben den Äußerungen von Staatssekretär Dr. Dieter Kastrup, der am 9. März 1990 bzw. am 4. bis 7. September 1990 betonte, daß die Eigentumsfragen nicht im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen diskutiert werden sollten, weder bei den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen noch bei den deutsch-deutschen Verhandlungen über die deutsche Vereinigung weitere Reaktionen oder Initiativen der Bundesregierung vermerkt sind, so zu verstehen, daß es neben den genannten Äußerungen von Staatssekretär Dr. Dieter Kastrup bei den Verhandlungen über die deutsche Vereinigung weder eine offizielle Reaktion der Bundes-

regierung auf die sowjetische Forderung, daß die zwischen 1945 und 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone durchgeführten Enteignungen weder überprüft noch revidiert werden dürften, noch konkrete Schritte der Bundesregierung gegeben hat, um die berechtigten deutschen Interessen auf eine Überprüfung der zwischen 1945 und 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone vorgenommenen Enteignungen durchzusetzen, wenn nein, welche konkreten Schritte und Initiativen hat die Bundesregierung darüber hinaus unternommen?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring  
vom 30. September 1994**

Wie Sie der Chronologie entnehmen können, ließ die sowjetische Haltung zur Frage der Enteignungen in der SBZ zwischen 1945 und 1949 an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig.

9. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU) Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zum Problem der Versteigerung von sudetendeutschem Eigentum in Tschechien, obwohl dort die Eigentumsfragen weiteren Verhandlungen vorbehalten bleiben, ein?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring  
vom 30. September 1994**

Die Bundesregierung hat die Vertreibung der Deutschen und die entschädigungslose Einziehung deutschen Vermögens immer als völkerrechtswidrig angesehen. Sie hat diesen Standpunkt auch gegenüber der Regierung der CSFR bei den Verhandlungen über den Nachbarschaftsvertrag vom 27. Februar 1992 deutlich gemacht. Demgemäß heißt es im Briefwechsel der Außenminister zum Nachbarschaftsvertrag:

„Beide Seiten erklären übereinstimmend: Dieser Vertrag befaßt sich nicht mit Vermögensfragen.“

Nach Auffassung der Bundesregierung wird dieser in die Zukunft weisende Vertrag längerfristig ein verbessertes Verhältnis zwischen Deutschen und Tschechen herbeiführen und dazu beitragen, daß die noch offengebliebenen Vermögensfragen einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden können.

10. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung im Verhältnis zu den Sudetendeutschen die Praxis der tschechischen Regierung, Eigentum von ehemaligen jüdischen Besitzern und Kirchen an diese zurückzugeben?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring  
vom 30. September 1994**

Die Eigentumsrestitution jüdischen und kirchlichen Besitzes in der Tschechischen Republik ist eine inner-tschechische Angelegenheit. Soweit der Bundesregierung bekannt, ist der Meinungsbildungsprozeß insbesondere zur Restitution kirchlichen Eigentums noch in vollem Gange.

Bei der Restitution jüdischen Eigentums wird von tschechischer Seite darauf hingewiesen, daß es sich um eine Milderung von Unrecht handelt, das in der Zeit der deutschen Besetzung des Landes begangen wurde.

11. Abgeordneter  
**Horst  
Sielaff**  
(SPD)
- Wie begründet die Bundesregierung ihre Aussage (Antworten zu meinen Fragen 4 und 5 in Drucksache 12/8296), daß die Entsendung eines deutschen Vertreters in das Kuratorium der Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ nicht möglich war und somit ein Verfolgen des Verbleibens des von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Stiftungskapitals von 1 Mrd. DM nicht möglich ist, und wie gedenkt die Bundesregierung nachträglich dieses Versäumnis zu heilen?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring  
vom 29. September 1994**

Bei den Verhandlungen über die Gründung und Dotierung der Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ haben zunächst die sowjetischen bzw. später die russischen, weißrussischen und ukrainischen Verhandlungsführer die Entsendung eines deutschen Vertreters in die Aufsichtsräte der Stiftungen abgelehnt.

12. Abgeordneter  
**Horst  
Sielaff**  
(SPD)
- Hält die Bundesregierung es angesichts der prekären Haushaltslage dem Steuerzahler gegenüber für vertretbar, daß 1 Mrd. DM an eine Stiftung gezahlt wird, ohne daß in irgendeiner Form für deutsche Behörden ein Nachweis darüber geliefert werden kann, welche Adressaten tatsächlich Mittel erhalten haben, und wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, daß das Geld bei den dortigen Behörden anderweitig zweckentfremdet wird?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring  
vom 29. September 1994**

Die Bundesregierung beobachtet die Tätigkeit der Stiftungen, in deren Aufsichtsrat auch Repräsentanten von NS-Verfolgtenverbänden aufgenommen wurden, aufmerksam. Die deutschen Botschaften in Minsk, Moskau und Kiew stehen im Dialog mit den Regierungen der Republik Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie mit den Stiftungen selbst, um auf eine möglichst sachgerechte und rasche Verwendung der Stiftungsgelder hinzuwirken. Die sachgerechte Verwendung der Mittel liegt auch im Interesse der dortigen Regierungen. Die Bundesregierung hat bisher erst eine von drei Jahresraten zur Dotierung der Stiftungen angewiesen. Für die verschiedentlich geäußerte Befürchtung einer zweckfremden Verwendung der Mittel liegen der Bundesregierung keine konkreten Anhaltspunkte vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

13. Abgeordnete  
**Ingrid Köppe**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Trifft es zu, daß die Bundesregierung gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1994 Beschwerde einzulegen beabsichtigt (Az. 21 A 3389/93), in dem das Gericht feststellte, daß die Datenübermittlung eines Dossiers über den Datenschützer Dr. Thilo Weichert durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz an die damalige brandenburgische F.D.P.-Landtagsabgeordnete Rosemarie Fuchs rechtswidrig war, und falls ja, aus welchen Gründen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 4. Oktober 1994**

Gegen die Nichtzulassung der Revision in bezug auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1994 wurde zwischenzeitlich durch die Bundesrepublik Deutschland Beschwerde eingelegt. Der umstrittenen Auslegung des § 19 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes kommt grundsätzliche Bedeutung zu. Diese bedarf deshalb – auch angesichts der großen praktischen Relevanz der Vorschrift – einer letztinstanzlichen Klärung. Auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 3 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 12/5909) wird verwiesen.

14. Abgeordnete  
**Ingrid Köppe**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann ist damit zu rechnen, daß in dem eingeleiteten Disziplinarverfahren gegen Dr. Eckart Werthebach wegen dieses Vorgangs dienstrechtliche Konsequenzen gezogen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 4. Oktober 1994**

Die Bundesregierung hat bereits auf die vorangegangenen gleichgelagerten Fragen in dieser Angelegenheit darauf hingewiesen, daß zu der Frage eventueller disziplinarer oder anderer dienstrechtlicher Konsequenzen aus Gründen der Fürsorgepflicht gegenüber den betroffenen Beamten grundsätzlich – also auch in den Fällen, in denen entsprechende Maßnahmen nicht veranlaßt sind – keine Stellung genommen werden kann (vgl. Antwort auf Ihre Frage 21 gemäß Drucksache 12/1839 und Kleine Anfrage von Ihnen und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß Drucksache 12/5909 zur Frage 1, zweiter Absatz).

15. Abgeordnete  
**Dorle Marx**  
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die öffentlich-rechtliche Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung über die bundeseigene Transit Film GmbH in München zahlreiche Ufa-Filme

aus den Jahren 1933 bis 1945 kommerziell vermarktet – d. h. die Rechte für Fernsehen, Kino und den Videohandel verkauft –, die von den Alliierten wegen ihrer extrem nationalistischen, militaristischen, antidemokratischen und antisemitischen Propaganda verboten worden waren, darunter etwa die Filme „Morgenrot“ (1933), „Der höhere Befehl“ (1935), „Friderikus/Der alte Fritz“ (1936), „Patrioten“ (1937), „Menschen ohne Vaterland“ (1937), „Tanz auf dem Vulkan“ (1938), „Verwehte Spuren“ (1938), „Robert und Bertram“ (1939), „Bismarck“ (1940), „Wunschkonzert“ (1940), „Menschen im Sturm“ (1941), „Willy Birgel reitet für Deutschland“ (1941), „Der große König“ (1942), „Immensee“ (1943), „Junge Adler“ (1944), „Opfergang“ (1944)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter  
vom 29. September 1994**

Die Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung in Wiesbaden, eine von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft errichtete privatrechtliche Einrichtung, vermarktet Ufa-Filme aus den Jahren 1933 bis 1945, für die sie die Auswertungsrechte hat, nur nach Freigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK).

Die Prüfausschüsse der FSK haben nach deren Statuten, den FSK-Grundsätzen, die im Grundgesetz geschützten Werte, im besonderen die verfassungsgemäße Ordnung und das Sittengesetz (Artikel 2 Abs. 1 GG) sowie die in Artikel 5 GG eingeräumten Freiheitsrechte zu beachten. In § 2 Abs. 2 b heißt es: „In diesem Rahmen darf kein Film oder Bildträger die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährden oder die Menschenrechte oder Grundrechte mißachten, im besonderen durch totalitäre oder rassenhetzerische Tendenzen.“

Den Prüfausschüssen gehören überwiegend von der öffentlichen Hand und den Religionsgemeinschaften (Bund = 4, Bundesjugendring = 19, Evangelische Kirche = 12, Katholische Kirche = 12, Länder = 11, Israelitische Gemeinde = 2) benannte unabhängige sachverständige Mitglieder an.

Die Bundesregierung hält es angesichts der Beurteilungsgrundsätze der FSK, der Zusammensetzung der Prüfausschüsse und der bisherigen Arbeitsergebnisse grundsätzlich (vgl. aber auch Antwort zur Frage 17) für vertretbar, daß sich die Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung an den Prüfungsentscheidungen der FSK orientiert.

16. Abgeordnete  
**Dorle  
Marx**  
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß aufgrund der erfolgten Vermarktung sich etwa in der „National-Zeitung“ regelmäßig Werbeanzeigen des Videoversandhandels zum Kauf von o. g. Filmen befinden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter  
vom 29. September 1994**

Die Bundesregierung hat keinen Einfluß auf Werbeanzeigen von Videoanbietern für Filme, für die diese Auswertungsrechte rechtmäßig erworben haben. Sie wirkt aber gegebenenfalls (siehe zur Frage 17) darauf hin, daß für bestimmte Filme keine weiteren Auswertungsrechte übertragen werden, wenn ihr dies nicht vertretbar erscheint.

17. Abgeordnete  
**Dorle Marx**  
(SPD)
- Hält es die Bundesregierung für verantwortlich, wenn sich die bundeseigene Transit Film GmbH bei der Vermarktung solcher Filme allein auf die Bewertung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) beruft und eine eigene Kontrolle des Inhalts der Filme nicht vornimmt und in diesem Zusammenhang beispielsweise der extrem antidemokratische Film „Bismarck“ – der auf der Kassettenhülle mit „Bismarck – der Lotse einer „Neuen Deutschen Nation““ angepriesen wird – für Kinder ab sechs Jahren freigegeben ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter  
vom 29. September 1994**

Die Bundesregierung hält es nicht für angezeigt, daß die Transit Film GmbH über das Verfahren der FSK hinaus, an dem mehrheitlich von der öffentlichen Hand und den Religionsgemeinschaften entsandte Persönlichkeiten mitwirken und für die sachgerechte Entscheidungskriterien gelten, ein weiteres Prüfungsverfahren durchführt.

Sofern der Bundesregierung allerdings Tatsachen bekannt sind, die zu Zweifeln daran führen, ob eine FSK-Entscheidung tragfähig ist – insbesondere bei länger zurückliegenden FSK-Entscheidungen unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Entwicklungen und/oder gewandelter Anschauungen –, wirkt sie auf eine erneute Überprüfung durch die FSK oder auf eine Einstellung der Auswertung auch ohne neue FSK-Prüfung hin.

18. Abgeordnete  
**Dorle Marx**  
(SPD)
- Trifft es zu, daß von ca. 1200 Filmen aus der Gesamt-Spielfilmproduktion des Dritten Reiches heute nur noch gut 20 Filme von der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung unter einem sogenannten „Verwertungsvorbehalt“ stehen, wenn ja, nach welchen Kriterien wurde die nach 1945 von den Alliierten wegen antidemokratischen und antisemitischen Inhalts erstellte Verbotsliste von ca. 210 Filmen auf nur noch rund 20 reduziert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter  
vom 29. September 1994**

Von 693 Spielfilmen aus der Produktion des Dritten Reiches, für die die Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung die Leistungsschutz- und Nutzungsrechte hat, besteht bei 646 Filmen die technische Möglichkeit der Auswer-

tung; bei den übrigen Filmen verfügt die Stiftung nicht über das Filmmaterial. Für 401 Spielfilme aus der Produktion des Dritten Reiches liegen die Rechte nicht bei der Stiftung.

Von den 646 auswertbaren Filmen standen 161 Filme auf der Verbotsliste der Alliierten. Die FSK hatte nach ihrer Gründung mit den Alliierten ein Abkommen dahin gehend getroffen, daß die von den Alliierten selbst noch nicht freigegebenen, auf der Verbotsliste verbliebenen Filme dem Zulassungsverfahren der FSK unterworfen sein sollten.

Die Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung, die – wie unter der Antwort zur Frage 15 bereits dargelegt – Filme nur nach der Freigabe durch die FSK vermarktet, hat der FSK auch die Filme vorgelegt, die die Alliierten bereits freigegeben hatten, u. a. die 1953 freigegebenen, unter der Frage 15 aufgeführten Filme „Tanz auf dem Vulkan“, „Willy Birgel reitet für Deutschland“, „Immensee“ und „Opfergang“.

Inzwischen sind 135 der „Verbotsfilme“ der Alliierten von der FSK geprüft worden. Hiervon sind 121 Filme freigegeben und 14 Filme nicht freigegeben worden. 26 „Verbotsfilme“ hat die Stiftung von sich aus nicht der FSK vorgelegt, z. B. die Filme „Jud Süß“ und „Hitlerjunge Quex“. Sie werden nicht kommerziell ausgewertet.

Die Grundsätze, nach denen die FSK bei ihren Entscheidungen verfahren ist, wurden in der Antwort zu Frage 15 dargelegt.

19. Abgeordnete **Antje-Marie Steen** (SPD) Ist es Dr. Eckart Werthebach gestattet, in seiner Funktion als Präsident des Verfassungsschutzes an offensichtlichen Wahlkampfveranstaltungen als Referent teilzunehmen, und wird eine solche Teilnahme als Dienstreise abgerechnet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 30. September 1994**

Dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist es nicht gestattet, in seiner dienstlichen Funktion als Referent an offensichtlichen Wahlkampfveranstaltungen teilzunehmen. Dementsprechend würde die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung auch nicht als Dienstreise abgerechnet werden können.

Etwas anderes gilt für Veranstaltungen, in denen Vertreter des Bundesamtes für Verfassungsschutz – und damit auch sein Präsident – die Möglichkeit erhalten, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Tätigkeit dieser Dienststelle einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen, und bei denen es damit um die Vermittlung von Sachinformationen geht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

20. Abgeordneter **Robert Antretter** (SPD) Welche Bestimmungen des am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Embryonenschutzgesetzes reichen weiter als die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs einer Bioethik-Konvention des Europarates?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke  
vom 27. September 1994**

Das Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746) geht davon aus, daß menschliches Leben auch in seinem Frühstadium unverfügbar ist. Es sieht demgemäß folgende Verbote vor:

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG ist es ausnahmslos verboten, eine menschliche Eizelle zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft künstlich zu befruchten. Dieses Verbot wird ergänzt durch § 1 Abs. 1 Nr. 6 ESchG, der es u. a. untersagt, einer Frau einen Embryo vor Abschluß seiner Einnistung in der Gebärmutter zu entnehmen, um ihn für einen nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck zu verwenden. – Artikel 15 Abs. 2 des Konventionsentwurfs entspricht dem insoweit, als er die Erzeugung von menschlichen Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken untersagt.

§ 2 Abs. 1 ESchG statuiert darüber hinaus ein generelles, ausnahmsloses Verbot der verbrauchenden Forschung an menschlichen Embryonen. Untersagt ist jede Veräußerung sowie jede Abgabe, jeder Erwerb und jede Verwendung eines menschlichen Embryos zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck. Darüber hinaus verbietet § 2 Abs. 2 ESchG Experimente, die auf die Weiterentwicklung menschlicher Embryonen in der Retorte zielen. – Damit ist das deutsche Recht strenger als der Konventionsentwurf; denn dieser hält die Möglichkeit offen, daß menschliche Embryonen innerhalb der ersten 14 Tage ihrer Entwicklung allgemein Objekt von Forschungen sein können.

In diesem Zusammenhang ist auf zweierlei hinzuweisen:

- Artikel 22 des Konventionsentwurfs überläßt es den Mitgliedstaaten, ein größeres Maß an Schutz vorzusehen, als dies in der Konvention verlangt wird. Das Embryonenschutzgesetz muß also nicht geändert werden.
- Die deutsche Delegation im Lenkungsausschuß für Bioethik hat in der letzten Sitzung dieses Ausschusses, die Ende Juni dieses Jahres stattgefunden hat, beantragt, Artikel 15 wie folgt zu fassen:

„Forschung an Embryonen, die nicht zu ihrem Nutzen ist, und die Erzeugung von Embryonen für andere Zwecke als die Herbeiführung einer Schwangerschaft sind verboten.“

Dieser Antrag fand beachtliche Unterstützung, aber noch keine Mehrheit. Es besteht die Absicht, den Antrag zur Schlußabstimmung über den Konventionsentwurf, die in der Sitzung im Februar 1995 zu erwarten ist, erneut einzubringen.

21. Abgeordneter  
**Robert  
Antretter**  
(SPD)

Hat sich die Bundesregierung in den Beratungen des leitenden Komitees für Bioethik des Europarates dafür eingesetzt, Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung medizinischer Fortpflanzungstechnik, wie sie im Embryonenschutzgesetz aufgeführt sind, zum Beispiel das Verbot der Geschlechtswahl, der eigenmächtigen künstlichen Befruchtung, der künstlichen Befruchtung nach dem Tode oder der Klonung von Embryonen, in den Konventionsentwurf aufzunehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke  
vom 27. September 1994**

Die Bioethik-Konvention ist als Rahmenkonvention konzipiert. Sie soll deshalb besonders bedeutsame allgemeine Grundprinzipien enthalten, aber keine ins Detail gehenden Einzelregelungen treffen. Einzelheiten sollen vielmehr in zusätzlichen Protokollen geregelt werden, wie in Artikel 24 Abs. 1 des Konventionsentwurfs bestimmt ist.

Die deutsche Delegation im Lenkungsausschuß für Bioethik hat deshalb auf einen Beschluß des Ministerkomitees zur Ausarbeitung eines Protokolls über den Schutz der menschlichen Embryonen und Föten hingewirkt. Die in der Frage im einzelnen bezeichneten Fälle mißbräuchlicher Anwendung medizinischer Fortpflanzungstechnik werden bei der Ausarbeitung dieses Protokolls in die Beratungen eingeführt werden.

- |  |   |
|--|---|
| 22. Abgeordneter<br><b>Robert<br/>Antretter</b><br>(SPD) | Wird die Bundesregierung darauf drängen, diese Verbotstatbestände in das vorgesehene Protokoll über den Schutz menschlicher Embryonen und Föten des Europarates einzubringen? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke  
vom 27. September 1994**

Wie bereits in der Antwort auf die Frage 21 angemerkt, wird die deutsche Delegation im Lenkungsausschuß für Bioethik die deutschen Bestimmungen zum Schutz von Embryonen, wie sie im Embryonenschutzgesetz niedergelegt sind, in die Beratungen über ein Protokoll über den Schutz menschlicher Embryonen und Föten einbringen. Sie wird sich auch darum bemühen, daß solche Verbote in das entsprechende Protokoll aufgenommen werden.

- |   |   |
|---|---|
| 23. Abgeordneter<br><b>Wolf-Michael<br/>Catenhusen</b><br>(SPD) | Enthält Artikel 16 des Entwurfs einer Bioethik-Konvention des Europarates ein absolutes Verbot der Keimbahntherapie, oder kann der nationale Gesetzgeber im Rahmen der allgemeinen Ausnahmeregelungen des Artikels 2 doch gewisse Ausnahmen zulassen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke  
vom 29. September 1994**

Da Artikel 16 des Entwurfs einer Bioethik-Konvention bestimmt, daß ein Eingriff in das menschliche Genom nur zu präventiven, therapeutischen oder diagnostischen Zwecken und auch nur dann, wenn nicht in die Keimbahn eingegriffen werden soll, vorgenommen werden darf, ist das Verbot der Keimbahntherapie als absolutes Verbot zu verstehen.

Artikel 2 Abs. 2 des Entwurfs läßt Ausnahmen nur insoweit zu, als es um die Ausübung bestimmter, in der Konvention niedergelegter Rechte des einzelnen geht. Beispielsweise kann das Recht auf Achtung der Privatsphäre (Artikel 12 Abs. 1 des Entwurfs) aus Gründen der Wahrung der öffentlichen Ordnung eingeschränkt werden, indem einer Justizbehörde erlaubt wird, zur Identifizierung eines Straftäters die Durchführung eines Tests anzuordnen (siehe Nummer 29 der Erläuterungen zu Artikel 2 des Entwurfs).

Artikel 16 räumt dem einzelnen kein Recht im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 ein, sondern enthält einen allgemeinen Grundsatz. Er richtet sich damit an die Mitgliedstaaten, die verpflichtet werden, ihr Recht entsprechend auszugestalten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf Artikel 19 verwiesen, der den Mitgliedstaaten auferlegt, geeigneten rechtlichen Schutz vorzusehen, um eine widerrechtliche Verletzung der in dieser Konvention enthaltenen Rechte und Grundsätze zu verhindern oder zu beenden, also deutlich zwischen Rechten einerseits und Grundsätzen andererseits unterscheidet.

24. Abgeordneter  
**Wolf-Michael Catenhusen**  
(SPD)
- Wird die Bundesregierung darauf drängen, die in Artikel 2 des Konventionsentwurfs niedergelegten Ausnahmeregelungen im Sinne eines Verbotes der Diagnose vor der Implantation zu konkretisieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 29. September 1994**

Die Frage einer Einschränkung eines Verbots der Diagnose vor der Implantation eines Embryos steht derzeit bei den Beratungen im Lenkungsausschuß für Bioethik (CDBI) über den Entwurf einer Bioethik-Rahmenkonvention nicht zur Erörterung. Das in der Frage angesprochene Problem wird aber sicherlich im Rahmen der Vorbereitung eines Protokolls zum Schutz des menschlichen Embryos und Fötus, mit dessen Erarbeitung das Ministerkomitee inzwischen das CDBI beauftragt hat, eine Rolle spielen. Die deutsche Delegation im CDBI wird auf Formulierungen in diesem Protokoll drängen, die ausschließen, daß einzelne Staaten unter Berufung auf Artikel 2 Abs. 2 des Konventionsentwurfs von den Grundsätzen der Konvention abweichen können, die europaweit als unverzichtbar gelten sollen.

25. Abgeordneter  
**Claus Jäger**  
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß im Europarat mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz eine Bioethik-Konvention erarbeitet wird, die es erlaubt, medizinische Versuche an Alzheimer-Patienten oder an Personen, die an ähnlichen Krankheiten leiden, ohne deren Zustimmung oder der ihrer Angehörigen durchzuführen, und wäre eine solche Konvention nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Grundgesetz (Artikel 1, 2) überhaupt vereinbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 29. September 1994**

Es trifft zu, daß beim Europarat durch den Lenkungsausschuß für Bioethik (CDBI), in dem auch ein Vertreter des Bundesministeriums der Justiz mitarbeitet, eine Bioethik-Konvention vorbereitet wird. Der vorläufige Entwurf dieser Konvention enthält eine Bestimmung (Artikel 6 Abs. 2), nach der in Ausnahmefällen und unter Beachtung von enggefaßten Schutzvorschriften medizinische Forschung unter Beteiligung von Personen, die nicht selbst einwilligen können, möglich sein soll, auch wenn die betreffende Forschung ihnen selbst nicht nützt.

Dieser Bestimmung hat die deutsche Delegation im CDBI entschieden widersprochen. In dem vom Europarat im Juli 1994 veröffentlichten Text – Dokument DIR/JUR (94) 2 – ist deshalb der zweite Absatz des Artikels 6 in eckige Klammern gesetzt worden; in einer Fußnote wird erläutert, daß der Text vom CDBI noch einmal im Detail geprüft werden, insbesondere seine Fassung noch einmal sorgfältig überdacht werden müsse.

Die Beratungen im CDBI werden im Februar 1995 fortgesetzt.

26. Abgeordneter  
**Klaus Kirschner**  
(SPD)
- In welchen Mitgliedstaaten des Europarates wird die Forschung an menschlichen Embryonen „in vitro“ innerhalb der 14-Tage-Frist, wie die vom Europarat geplante Bioethik-Konvention es in Artikel 15 vorsieht, praktiziert, und in welchen Staaten gibt es entsprechende gesetzliche Regelungen über die In-vitro-Forschung an menschlichen Embryonen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 4. Oktober 1994**

Soweit der Bundesregierung aktuelle Erkenntnisse vorliegen, sind die rechtlichen Regelungen zur Forschung an menschlichen Embryonen unterschiedlich ausgestaltet:

- Wie in der Bundesrepublik Deutschland ist auch in Frankreich verbrauchende Forschung ausnahmslos verboten. Unter engen Voraussetzungen können dort allerdings Vorhaben, die den Embryo nicht beeinträchtigen, mit Zustimmung einer staatlichen Kommission durchgeführt werden;
- in Großbritannien und Nordirland kann die Kontroll- und Aufsichtsbehörde Human Fertilization and Embryo Authority (HFEA) bestimmten Zwecken dienende Forschung an einem Embryo während der ersten 14 Tage seiner Entwicklung genehmigen;
- auch das spanische Recht kennt unter staatlicher Aufsicht enge Ausnahmen von dem grundsätzlichen Forschungsverbot an menschlichen Embryonen.

Ein umfassender Überblick über die gegenwärtige Rechtslage bzw. Praxis in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europarates zur Forschung an (in vitro erzeugten) menschlichen Embryonen innerhalb der ersten 14 Tage ihrer Entwicklung liegt der Bundesregierung nicht vor und kann in der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Frist auch nicht eingeholt werden. Die Bundesregierung nimmt die Frage jedoch zum Anlaß, eine entsprechende Umfrage an die betreffenden Staaten zu richten.

Ich werde dafür Sorge tragen, daß Ihnen das Ergebnis der Umfrage übermittelt wird, sobald es vorliegt.

27. Abgeordneter  
**Detlev von Larcher**  
(SPD)
- Welche steuerrechtlichen Regelungen meint die Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, wenn sie in bezug auf nicht-eheliche Lebensgemeinschaften darauf hinweist, daß der Staat bei der Steuer das Einkommen des Lebenspartners nur dann berücksichtige, „wenn es für ihn günstig ist“, und welche steuerrecht-

lichen Änderungen hält die Bundesministerin der Justiz für erforderlich, wenn sie fordert, „solche Ungleichbehandlungen müßten in jedem Fall beseitigt werden“ (vgl. Augsburger Allgemeine Zeitung vom 15. September 1994)?

**Antwort der Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger vom 29. September 1994**

In der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 15. September 1994 wird über ein Gespräch mit der Redaktion der Zeitung berichtet, in dem ich auf Fragen eingegangen bin, die sich an mich als Politikerin der F.D.P. gerichtet haben. Das gilt auch für die in dem von Ihnen zitierten Artikel wiedergegebenen Ausführungen darüber, daß die im Zuge der Reform des Nichtehelehenrechts beabsichtigten Gesetzesänderungen zugunsten nicht-eheleicher Lebensgemeinschaften mit Kindern beim gemeinsamen Sorgerecht auch Konsequenzen in anderen Rechtsbereichen zur Folge haben müßten. In diesem Zusammenhang habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß der Staat zwar im Rahmen von Sozialleistungen – nämlich bei der Sozialhilfe gemäß § 122 des Bundessozialhilfegesetzes und bei der Arbeitslosenhilfe gemäß § 137 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes – das Einkommen des Lebenspartners eines in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Antragstellers wie das Einkommen eines Ehegatten berücksichtigt, nichtehelichen Lebensgemeinschaften jedoch z. B. im Steuerrecht eine mit der Ehe vergleichbare Rechtsposition selbst dann nicht zukommt, wenn in der Lebensgemeinschaft Kinder vorhanden sind. Dieser Gedanke ist in dem zitierten Artikel etwas verkürzt und deshalb möglicherweise nicht ganz verständlich wiedergegeben worden.

28. Abgeordnete **Dr. Edith Niehuis** (SPD)      Wie viele im Ausland wegen Kindesmißbrauchs in Haft befindliche deutsche Staatsbürger wurden seit dem 1. September 1993 unter Verweis auf § 5 Nr. 8 StGB (Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland bei sexuellem Mißbrauch von Kindern durch deutsche Staatsangehörige im Ausland) nach Deutschland ausgeliefert, gegen wie viele Täter wurde ein gerichtliches Verfahren eingeleitet bzw. wurden Urteile gefällt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 28. September 1994**

Mit Inkrafttreten der Neufassung des § 5 Nr. 8 StGB am 1. September 1993 ist kein deutscher Staatsbürger wegen des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs von Kindern im Ausland an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert worden.

Über Anzahl und Ausgang der Ermittlungsverfahren, die in den Geschäftsbereichen der Bundesländer geführt werden, und über Verurteilungen wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern im Ausland liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

29. Abgeordnete **Gudrun Schaich-Walch** (SPD)      Inwieweit werden durch die in Artikel 6 des Entwurfs des „Übereinkommens zum Schutz der Rechte und Würde der Menschen bei der Anwendung von Biologie und Medizin: Bioethik-Kon-

vention" aufgeführten Möglichkeiten, an behinderten Personen medizinische Eingriffe auch gegen ihren Willen durchzuführen, Kriterien eingeführt, die von dem deutschen Recht oder den bisherigen internationalen Standards abweichen, und sind über die in Artikel 6 genannten Bedingungen hinaus noch Einschränkungen des Schutzes nach Artikel 2 der Konvention möglich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke  
vom 29. September 1994**

Artikel 6 Abs. 2 des Konventionsentwurfs, auf den Sie sich beziehen, hat noch nicht seine endgültige Fassung erhalten. Die deutsche Delegation im Lenkungsausschuß für Bioethik (CDBI) hat der Vorschrift entschieden widersprochen. Deshalb ist der Text des Artikels 6 Abs. 2 in dem Europarats-Dokument DIR/JUR (94) 2 (Stand: Juli 1994) in eckige Klammern gesetzt worden. Zugleich ist in einer Fußnote angemerkt worden, daß der Text in den eckigen Klammern einer nochmaligen detaillierten Prüfung durch das CDBI bedarf und der Wortlaut noch sorgfältig überprüft werden muß.

Die deutsche Delegation im CDBI wird weiterhin auf eine Fassung des Artikels 6 Abs. 2 des Konventionsentwurfs drängen, die den hiergegen geltend gemachten Bedenken Rechnung trägt, sich gegebenenfalls auch für eine Streichung einsetzen. Die nächste sich hierzu anbietende Gelegenheit ist die Sitzung des CDBI, die im Februar 1995 stattfinden soll.

Unter diesen Umständen darf ich davon absehen, im einzelnen auf Ihre Frage einzugehen.

- |   |  |
|---|--|
| 30. Abgeordnete<br><b>Gudrun<br/>Schaich-Walch</b><br>(SPD) | Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, den Begriff der sog. „incapacitated persons“ in Artikel 6 des Konventionsentwurfs juristisch enger zu fassen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke  
vom 29. September 1994**

Die deutsche Delegation im CDBI setzt sich seit längerem mit Nachdruck dafür ein, den Begriff „incapacitated persons“ etwa durch den Begriff „persons who are not capable of consenting“, was dem deutschen Begriff der Einwilligungsunfähigkeit entspräche, zu ersetzen. Insbesondere die Delegationen Frankreichs und des Vereinigten Königreichs haben hiergegen jedoch geltend gemacht, daß sie mit der dem deutschen Recht entsprechenden Terminologie in ihrer jeweiligen Rechtsordnung Schwierigkeiten hätten. Auch hierüber wird im CDBI weiter verhandelt werden müssen.

- |   |   |
|---|---|
| 31. Abgeordnete<br><b>Gudrun<br/>Schaich-Walch</b><br>(SPD) | Fallen unter dieses Rechtsbegriff auch Minderjährige? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke  
vom 29. September 1994**

Unter den Begriff „incapacitated persons“ sollen auch Minderjährige fallen (s. Nummer 55 der Erläuterungen zu Artikel 6 des Konventionsentwurfs in dem Europarats-Dokument DIR/JUR [94] 2).

32. Abgeordnete  
**Gudrun  
Schaich-Walch**  
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die in Artikel 10 des Konventionsentwurfs aufgeführte Möglichkeit, daß Patienten, die aufgrund einer „geistigen Störung“ nicht in der Lage sind, ihre Interessen wahrnehmen zu können, auch ohne ihr Einverständnis einem Eingriff unterzogen werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke  
vom 29. September 1994**

Nach deutschem Recht darf ein medizinischer Eingriff – von Eilfällen abgesehen – nicht ohne wirksame Einwilligung vorgenommen werden. Die Einwilligung ist von der betroffenen Person selbst abzugeben, wenn diese einwilligungsfähig ist. Liegt die Einwilligungsfähigkeit nicht vor, so bedarf es der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Dies sind bei einwilligungsunfähigen minderjährigen Patienten grundsätzlich die Eltern; für volljährige Patienten ist in diesen Fällen ein Betreuer nach den §§ 1896 ff. BGB zu bestellen. Für die Einwilligung in besonders risikobehaftete ärztliche Maßnahmen bedarf der Betreuer zusätzlich der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, auf die nur in eilbedürftigen Fällen verzichtet werden kann (§ 1904 BGB). Es ist nicht beabsichtigt, an diesen Grundsätzen des deutschen Rechts etwas zu ändern. Dementsprechend wird die Bundesregierung darauf drängen, daß die vorgesehene Konvention diesen Grundsätzen nicht widerspricht.

33. Abgeordnete  
**Antje-Marie  
Steen**  
(SPD)
- Welche Fälle von präventiven Tests bei genetischen Krankheiten sind nach den Bestimmungen des Bioethik-Konventionsentwurfs des Europarates (Artikel 17) zulässig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke  
vom 29. September 1994**

Artikel 17 des Entwurfs einer Bioethik-Rahmenkonvention des Europarates schreibt vor, daß Tests, mit denen genetische Krankheiten prognostiziert oder eine genetische Disposition für eine Krankheit erkannt werden können, nur zu gesundheitlichen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungen in Zusammenhang mit gesundheitlichen Zwecken durchgeführt werden dürfen.

Damit ist beabsichtigt, eine mißbräuchliche Durchführung genetischer Tests mit prädiktiver Aussagekraft für Krankheiten auszuschließen. Die deutsche Delegation im Lenkungsausschuß für Bioethik beim Europarat hat Artikel 17 – vorbehaltlich weiterer Prüfung, ob die Formulierung in ihrer jetzigen Form tatsächlich jede denkbare Form von Mißbrauch ausschließt – in seiner gegenwärtigen Fassung bisher nicht zugestimmt.

34. Abgeordnete  
**Antje-Marie Steen**  
(SPD)
- Nach welchen Kriterien bestimmt sich im Rahmen von Artikel 18 des Bioethik-Konventionsentwurfs des Europarates die zulässige Weitergabe der Ergebnisse genetischer Tests außerhalb des Gesundheitsbereiches, und an wen dürfen die Ergebnisse dieser genetischen Tests, zur „Verhütung von Kriminalität“ weitergegeben werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke  
vom 29. September 1994**

Artikel 18 des Entwurfs läßt die Weitergabe der Ergebnisse von Gentests, die außerhalb des Gesundheitsbereichs vorgenommen worden sind, nur zu, wenn dies in Einklang mit Artikel 2 Abs. 2 des Konventionsentwurfs steht. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Entwurfs kann die Ausübung von in dieser Konvention eingeräumten Rechten – hier: des Rechts auf Vertraulichkeit im Hinblick auf genetische Daten – nur eingeschränkt werden, wenn dies durch – nationales – Recht vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit, zur Verhütung von Aufruhr oder Verbrechen, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Insbesondere an zwei Fälle ist hier gedacht:

Einmal an Gentests zur Klärung der Frage der Beteiligung oder der Nichtbeteiligung an einer Straftat (sog. genetischer Fingerabdruck), sodann zur Klärung der Frage der Abstammung, etwa in einem Vaterschaftsfeststellungsverfahren. Diese Fälle sind in der Begründung zu Artikel 2 (Nummer 29 und 32 des Europarats-Dokuments DIR/JUR [94] 2) ausdrücklich als Beispiele genannt. Der Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung soll Beschränkungen des Rechts auf Achtung der Privatsphäre erlauben dürfen, indem einer Justizbehörde gestattet wird, zur Identifizierung eines Straftäters die Durchführung eines Tests anzuordnen (Nummer 29); weiter soll der Schutz der Rechte anderer, z. B. die Anordnung einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung, rechtfertigen können. Die Aufhebung des Schutzes der Privatsphäre im Rahmen des Artikels 18 i. V. m. Artikel 2 Abs. 2 des Konventionsentwurfs bedeutet einmal, daß sich der Betroffene nicht unter Berufung auf den Schutz seiner Privatsphäre gegen die Anordnung eines Gentests wehren können soll, sodann, daß die Testergebnisse in jedem Falle wenigstens an die anordnenden Stellen (Gerichte, Staatsanwaltschaften u. a.) übermittelt werden dürfen.

Auch gegen Artikel 18 des Konventionsentwurfs hat die deutsche Delegation im Lenkungsausschuß für Bioethik Widerspruch eingelegt, und zwar deshalb, weil sie sichergestellt wissen will, daß eine mißbräuchliche Weitergabe genetischer Daten ausgeschlossen ist. Dies bedarf weiterer ausführlicher Diskussion und Prüfung im Lenkungsausschuß.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

35. Abgeordneter **Dr. Nils Diederich (Berlin) (SPD)** Wie hoch sind die einigungsbedingten Bruttobelastungen, einigungsbedingten Steuererhöhungen und einigungsbedingten Sonderlasten der alten Länder in den Jahren 1990 bis 1995?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 30. September 1994**

1990 waren die alten Länder durch die Vereinigung noch nicht belastet. Für 1991 bis 1995 setzen sich die einigungsbedingten Bruttobelastungen der alten Länder (ohne Westberlin) wie folgt zusammen:

Jahr	1991	1992	1993	1994	1995
	– in Mrd. DM –				
Verwaltungshilfe für die neuen Länder	rd. 1	rd. 1	rd. 1	rd. 1	rd. 1
Beitrag zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Schuldendienst und Haushaltsbeitrag)	rd. 1,0	rd. 2,5	rd. 8,7	rd. 13,2	rd. 6,6
Mindereinnahmen aus der horizontalen USt-Verteilung nach Einwohnern gegenüber der ursprünglich im Einigungsvertrag vorgesehenen Stufenregelung	rd. 4	rd. 4	rd. 4	rd. 4	
Gesamtdeutscher Finanzausgleich ab 1995 unter Berücksichtigung der Erhöhung des Länderanteils an der USt um 7 Prozentpunkte					rd. 13
Mindereinnahme aus der Neuregelung der BEZ ab 1995					rd. 1
<b>Gesamtbelastung</b>	<b>rd. 6</b>	<b>rd. 7,5</b>	<b>rd. 13,7</b>	<b>rd. 18,2</b>	<b>rd. 21,6</b>

USt = Umsatzsteuer

BEZ = Bundesergänzungszuweisungen

Bis auf den Anteil am Schuldendienst zum Fonds „Deutsche Einheit“ und die Mindereinnahme aus der Neuregelung der Bundesergänzungszuweisungen handelt es sich um unmittelbare Leistungen für die neuen Länder.

Aus einigungsbedingten Steuererhöhungen ergeben sich für die alten Länder folgende Mehreinnahmen

Jahr	1991	1992	1993	1994	1995
	– in Mrd. DM –				
Anhebung des USt-Satzes von 14 v. H. auf 15 v. H.			rd. 3 <sup>1)</sup>	rd. 4 <sup>1)</sup>	rd. 5 <sup>1)</sup>
Änderung Vermögenssteuergesetzes					rd. 1

<sup>1)</sup> , 1993 und 1994 werden diese Beträge nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ herangezogen und sind bei den einigungsbedingten Bruttobelastungen im Beitrag zur Fondsfinanzierung mit enthalten. Ab 1995 stehen diese Steuermehreinnahmen den Ländern zur freien Verfügung.

Berechnungen zu Steuermehreinnahmen der Länder durch Vereinigungsboom liegen dem Bundesministerium der Finanzen nicht vor. Insofern können auch nicht die einigungsbedingten Nettobelastungen/Sonderlasten der alten Länder genannt werden.

36. Abgeordneter  
**Ludwig Eich**  
(SPD)

Gilt die Regelung des § 10b Abs. 4 EStG, nach der derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausstellt oder veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, für die entgangene Steuer mit 40 v. H. des zugewendeten Betrags haftet, auch für politische Parteien bzw. für die in politischen Parteien verantwortlich tätigen Personen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 29. September 1994**

Die Regelung des § 10b Abs. 4 EStG gilt uneingeschränkt auch für politische Parteien bzw. für die in politischen Parteien verantwortlich tätigen Personen.

37. Abgeordneter  
**Ludwig Eich**  
(SPD)

Welche der ab 1. Januar 1995 wirksam werden den gesetzlichen Bestimmungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sind Übergangsregelungen, die zeitlich begrenzt und/oder degressiv gestaltet sind, und mit welchem jährlichen Volumen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 5. Oktober 1994**

Das in Artikel 33 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) für die Zeit ab 1995 neugeregelte Finanzausgleichsgesetz sieht für den Zeitraum von

1995 bis 2004 – mit Überprüfung im Jahre 1999 – Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die neuen Länder zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen und Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft in Höhe von 14 Mrd. DM jährlich sowie Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen an finanzschwache alte Länder zum Ausgleich überproportionaler Belastungen mit einem Volumen von 1,345 Mrd. DM in 1995 bei einer ab 1996 einsetzenden jährlichen Degression von 10 v. H. der Ausgangsbeträge vor. Daneben übernehmen die finanzstärkeren alten Länder ab 1995 einen Teil der Länderbeiträge finanzschwacher alter Länder zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ in Höhe von insgesamt 848 Mio. DM in 1995. Diese Übergangshilfe vermindert sich in den Jahren 1996 bis 2000 stufenweise um jeweils 5 v. H. und in den Jahren 2001 bis 2005 um jeweils 15 v. H. der Ausgangsbeträge für 1995.

Außerhalb des eigentlichen Finanzausgleichs werden den neuen Ländern ab 1995 für die Dauer von zehn Jahren zusätzliche Finanzhilfen des Bundes nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost in Höhe von insgesamt 6,6 Mrd. DM jährlich gewährt.

38. Abgeordneter  
**Helmut Esters**  
(SPD)                      Wie wurden die einigungsbedingten Sonderlasten des Bundes der Jahre 1990 bis 1994 von netto insgesamt 260 Mrd. DM finanziert (vgl. Bundestagsprotokoll vom 6. September 1994, S. 21 225)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echnernach vom 4. Oktober 1994**

Die einigungsbedingten Sonderlasten des Bundes zwischen 1990 und 1994 wurden zu rund zwei Dritteln über Ausgabeneinsparungen finanziert. Der verbleibende Betrag wurde durch Kreditaufnahme gedeckt.

39. Abgeordneter  
**Helmut Esters**  
(SPD)                      Wie hoch sind die einigungsbedingten Sonderlasten des Bundes 1995, und wie werden sie finanziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echnernach vom 4. Oktober 1994**

Die gesonderte Ausweisung einigungsbedingter Sonderlasten wurde für 1995 nicht mehr fortgeführt.

40. Abgeordneter  
**Helmut Esters**  
(SPD)                      Wie setzen sich die Einsparungen (s. o.) in den einzelnen Jahren von 1990 bis 1995 zusammen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echnernach vom 4. Oktober 1994**

Die Einsparungen für die Jahre 1990 bis 1994 sind in meiner Antwort vom 28. Dezember 1993 (Drucksache 12/6525, S. 33ff.) enthalten.

41. Abgeordneter  
**Dr. Klaus-Dieter Feige**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Richtlinien, Verfügungen oder Anweisungen durch die Bundesregierung, einzelne Ministerien (insbesondere das Bundesministerium der Finanzen) oder andere Bundesbehörden an die Bundeskasse gibt es, bewilligte Zuwendungen oder Zuschüsse zur Projektförderung verzögert auszuzahlen, und welche Zinseinnahmen für die Bundeskasse hat das zur Folge?
42. Abgeordneter  
**Dr. Klaus-Dieter Feige**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit können schleppende Auszahlungen zu Liquiditätsproblemen und zu Arbeitsplatzverlusten insbesondere bei kleinen Unternehmen führen, und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu unternehmen?
43. Abgeordneter  
**Dr. Klaus-Dieter Feige**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie groß ist der durchschnittliche Zeitraum zwischen der Anweisung einer Zahlung durch ein Bundesministerium und dem tatsächlichen Zahlungseingang bei Zuwendungs- bzw. Zuschußempfängern im Rahmen der Projektförderung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 4. Oktober 1994**

Das Bundesministerium der Finanzen hat keine Richtlinien, Verfügungen oder Anweisungen erlassen, nach denen Zuwendungen oder Zuschüsse zur Projektförderung verzögert auszuzahlen sind. Das Anforderungsverfahren für Zuwendungen ist in den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO geregelt. Die Mittel werden ausgezahlt

- durch termingebundene Anweisungen an die zuständige Bundeskasse, die Mittel zu einem bestimmten Termin in einer bestimmten Höhe auf ein Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen. Der Fälligkeitstermin der Zahlung wird von der Bundeskasse überwacht. Termingebundene Zahlungen, die bei einigen Bundeskassen bis zu 85 v. H. des Auszahlungsvolumens umfassen, werden von den Bundeskassen vorrangig bearbeitet;
- durch Abruf der zugewiesenen Mittel zum Zeitpunkt des Bedarfs durch den Zuwendungsempfänger, wenn dieser zum Abrufverfahren zugelassen ist. Der Zuwendungsempfänger kann sich am Tage des Bedarfs die Haushaltsmittel des Bundes auf sein LZB-Girokonto gutschreiben lassen;
- im übrigen durch nichttermingebundene Anweisungen. Bei nichttermingebundenen Zahlungen kann je nach Arbeitsanfall bei der Bundeskasse und unter Einbeziehung der Post- und Banklaufzeiten der Zeitraum zwischen Erstellung der Kassenanordnung und der Ausführung der Zahlung bis zu drei Wochen betragen.

Dem Bundesministerium der Finanzen sind Klagen, Zuwendungen würden durch die Bearbeitung bei den Bundeskassen generell verzögert geleistet, nicht bekannt.

Die Bundeskassen verfügen durch die tägliche Abrechnung mit den Landeszentralbanken über kein Geld des Bundes und erzielen daher auch keine Zinseinnahmen.

44. Abgeordneter  
**Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop)**  
(SPD)
- Wie hoch waren die einigungsbedingten Ausgaben des Bundes und sein einigungsbedingtes Defizit 1990 (vgl. Drucksache 12/84, S. 18)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 29. September 1994**

Die Größenordnung der einigungsbedingten Ausgaben des Bundes im Haushaltsjahr 1990 kann mit etwa 50 Mrd. DM und das einigungsbedingte Defizit mit etwa 30 Mrd. DM angenommen werden.

45. Abgeordneter  
**Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop)**  
(SPD)
- Welche teilungsbedingten Ausgaben und teilungsbedingten Mindereinnahmen sind in den einzelnen Jahren von 1990 bis 1995 entfallen, aufgeteilt in Bund, Länder und Gemeinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 29. September 1994**

Inwieweit Ausgaben und Steuermindereinnahmen auf die deutsche Teilung zurückzuführen waren, ist wegen großer Abgrenzungsschwierigkeiten oft nicht eindeutig zu bestimmen. Als Annäherung kann eine Größenordnung der weggefallenen Teilungslasten beim Bund in den Jahren 1990 bis 1994 von etwa 30 Mrd. DM angenommen werden (Jahresbeträge aufgrund einer Modellrechnung bietet die Antwort auf die schriftliche Frage 26 Drucksache 12/8536 des Abgeordneten Arne Börnsen [Ritterhude]).

Die teilungsbedingten Mindereinnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden durch die steuerliche Berlin- und Zonenrandförderung fielen mit dem Steueränderungsgesetz 1991 weg (finanzielle Auswirkungen s. „Finanzbericht 1992“, S. 220 bis 223).

Für 1995 wurden keine Berechnungen angestellt.

46. Abgeordneter  
**Kurt Palis**  
(SPD)
- Darf eine politische Partei, die eine Spende über einen Spendensammler erhält und diesem aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung einen festliegenden Teil der Spende (z. B. 40 v. H.) als Provision zahlt, trotzdem über den Gesamtbetrag der Spende eine Bestätigung gemäß dem Muster in der Anlage 5 der Einkommensteuer-Richtlinie erteilen und bescheinigen, daß sie die Spende „ausschließlich“ für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwenden wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 29. September 1994**

Bei der Beantwortung dieser Frage wird davon ausgegangen, daß die Spende in voller Höhe der Partei zufließt und der Spendensammler seine Provision von der Partei erhält.

Politische Parteien sind nach dem Parteiengesetz verpflichtet, ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben zu verwenden (§ 1 Abs. 4 PartG). Primäre Aufgabe der Parteien ist es, an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mitzuwirken (Artikel 21 GG, § 1 Abs. 2 PartG). Zur Finanzierung der den Parteien obliegenden Tätigkeiten sieht das Parteiengesetz zum einen eine staatliche Teilfinanzierung vor, zum anderen verweist es die Parteien auf die Mittelbeschaffung durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Der Mittelbeschaffung durch Mitgliedsbeiträge und Spenden kommt nach dem Parteiengesetz ein hoher Stellenwert zu; die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung bemißt sich u. a. nach der Höhe der von der jeweiligen Partei erzielten Beitrags- und Spendenmittel (§ 18 PartG). Die Einwerbung von Spendenmitteln ist daher eine den Parteien nach dem Parteiengesetz zugewiesene Aufgabe. Entstehen den Parteien bei der Einwerbung von Spendenmitteln Kosten, z. B. durch Anzeigen in Zeitungen, Beratung durch PR-Firmen oder auch durch die Einschaltung gewerblich tätiger Spendenakquisiteure, so ist dadurch der steuerliche Abzug als Sonderausgaben beim Spender nicht berührt.

47. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD) Welche Steuererhöhungen sind nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen „einigungsbedingt“, und wie hoch sind sie in den einzelnen Jahren von 1990 bis 1995?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 29. September 1994**

Die Steuereinnahmen des Bundes aus einigungsbedingten Steuererhöhungen wurden vom Bundesministerium der Finanzen für die Jahre 1990 bis 1994 ermittelt. Sie betragen 1990: —, 1991: 6 Mrd. DM, 1992: 27 Mrd. DM, 1993: 25 Mrd. DM, 1994: 27 Mrd. DM und umfassen die Einnahmen aus dem Solidaritätsgesetz vom 24. Juni 1991 (Solidaritätszuschlag ohne den auf den Golfkrieg entfallenden Anteil, Mineralölsteuer, Versicherungsteuer, Tabaksteuer) sowie den Bundesanteil an der Anhebung der Umsatzsteuer zum 1. Januar 1993.

48. Abgeordneter **Dr. Norbert Wieczorek** (SPD) Ist eine Spende an eine politische Partei grundsätzlich auch dann – im Rahmen des § 10b EStG – in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig, wenn die politische Partei nur einen Teil des Spendenbetrages erhält und ein erheblicher Teil (z. B. 40 v. H.) an einen Spendensammler als „Provision“ für die Beschaffung der Spende fließt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 29. September 1994**

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, daß die Spende in voller Höhe der Partei zufließt und der Spendensammler seine Provision von der Partei erhält. Unter diesen Voraussetzungen ist die Frage zu bejahen.

Zur Finanzierung der den Parteien obliegenden Tätigkeiten sieht das Parteiengesetz zum einen eine staatliche Teilfinanzierung vor, zum anderen verweist es die Parteien auf die Mittelbeschaffung durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Der Mittelbeschaffung durch Mitgliedsbeiträge und

Spenden kommt nach dem Parteiengesetz ein hoher Stellenwert zu; die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung bemißt sich u. a. nach der Höhe der von der jeweiligen Partei erzielten Beitrags- und Spendenmittel (§ 18 PartG). Die Einwerbung von Spendenmitteln ist daher eine den Parteien nach dem Parteiengesetz zugewiesene Aufgabe. Entstehen den Parteien bei der Einwerbung von Spendenmitteln Kosten, z. B. durch Anzeigen in Zeitungen, Beratung durch PR-Firmen oder auch durch die Einschaltung gewerblich tätiger Spendenakquisiteure, so ist dadurch der steuerliche Abzug als Sonderausgaben beim Spender nicht berührt.

49. Abgeordnete  
**Uta Zapf**  
(SPD)
- Trifft es zu, daß das Bundesministerium der Finanzen am 30. Juni 1994 das Bundesministerium für Post und Telekommunikation „gezwungen“ hat, 100 Mio. DM dem Bundeshaushalt zuzuführen, obwohl ein Gutachten der KPMG zur Finanzausstattung der Bundesdruckerei vorgeschlagen hatte, daß die Bundesdruckerei diese 100 Mio. DM in Form eines Darlehens bis 1997 behalten sollte?
50. Abgeordnete  
**Uta Zapf**  
(SPD)
- Trifft es zu, daß das Bundesministerium der Finanzen seine Zustimmung zur Eintragung der GmbH Bundesdruckerei ins Handelsregister von der Rückführung dieser 100 Mio. DM an den Bundeshaushalt abhängig gemacht hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 4. Oktober 1994**

Um die Eigenkapitalausstattung der zu gründenden Bundesdruckerei (BDr)-GmbH wirtschaftlich vernünftig bemessen zu können, war vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation auf Veranlassung des Bundesministeriums der Finanzen ein Gutachten bei der KPMG in Auftrag gegeben worden. Dieses Gutachten war eine Orientierung, um die branchenübliche Kapitalausstattung sicherzustellen und die BDr-GmbH auf eine wettbewerbsfähige Basis zu stellen. Eine Überausstattung war im Interesse der Steuerzahler zu vermeiden. Die Kapitalausstattung wurde zwischen dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt. Da zum Stichtag alle vorhandenen Vermögenswerte von der BDr in die GmbH übergingen, mußte die für die Kapitalausstattung nicht erforderliche Abführung an den Bundeshaushalt vor der Eintragung erfolgen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft**

51. Abgeordneter  
**Otto Hauser**  
(Esslingen)  
(CDU/CSU)
- Ist es der Bundesregierung bekannt – und wenn ja – was hält sie von der Vorgehensweise der Ruhrkohle AG, staatliche Subventionen für die Kohle zweckentfremdend in Industriebeteiligungen zu stecken, indem sie von Rückstellungen in Höhe von 9 Mrd. DM 1,7 Mrd. DM in Beteiligungsbereiche einfließen ließ?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen  
vom 5. Oktober 1994**

Die Ruhrkohle AG hat – mit Zustimmung der öffentlichen Hand – zum 1. Januar 1994 ihre Nicht-Bergbau-Beteiligungen unter dem Dach einer Beteiligungs-GmbH zusammengefaßt, deren alleinige Anteilseignerin sie ist. In diesem Zusammenhang wurden die bislang bei der Ruhrkohle AG befindlichen Anteile an diesen Beteiligungen mit einem Bilanzwert von 1,7 Mrd. DM auf die Beteiligungs-GmbH übertragen. In gleicher Höhe nahm das Eigenkapital der Beteiligungs-GmbH zu.

Bei der Ruhrkohle AG selbst stellt diese Neustrukturierung lediglich einen Austausch der Beteiligungswerte auf der Aktivseite der Bilanz dar; ein Vermögensabfluß bei der Ruhrkohle AG ist darin nicht zu sehen. Die Passivseite ist insoweit unverändert geblieben. Ein Übergang von Rückstellungen aus der Ruhrkohle AG in den Beteiligungsbereich hat nicht stattgefunden. Die der Übertragung zugrundeliegenden Wertansätze wurden vom Abschlußprüfer und der Finanzverwaltung geprüft.

52. Abgeordneter  
**Otto  
Hauser  
(Esslingen)**  
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung die Äußerung eines RAG-Aufsichtsrates bekannt, die lautete „Sichere Kohle für Deutschland, die muß nicht immer aus Deutschland kommen“, und was hält sie allgemein von einer derartigen Bemerkung gerade vor dem Hintergrund, daß die Kohlesubventionen immer mit dem Hinweis begründet wurden, daß diese zur nationalen Energieunabhängigkeit notwendig seien?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen  
vom 5. Oktober 1994**

Der Bundesregierung ist keine Äußerung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Ruhrkohle AG bekannt, die lautet, daß sichere Kohle für Deutschland nicht immer aus Deutschland kommen müsse.

Die Bundesregierung ist unverändert der Auffassung, daß die deutsche Steinkohle einen angemessenen Beitrag zur sicheren Energieversorgung Deutschlands leisten muß. Diese energiepolitische Zielsetzung wurde zuletzt mit Verabschiedung des Energie-Artikelgesetzes konkretisiert.

In Verbindung mit den Vereinbarungen aus der Kohlerunde 1991 wird dabei ab 1996 der subventionierte Absatz deutscher Steinkohle in der Verstromung zurückgeführt. Da der Bedarf an Kraftwerkskohle nicht sinkt, eröffnet dies der Importsteinkohle ergänzende Absatzmöglichkeiten. Die Entwicklung der Importe hängt auch von der künftigen Angebots- und Nachfragestruktur auf dem Weltsteinkohlemarkt ab.

53. Abgeordneter  
**Klaus  
Kirschner**  
(SPD)
- Bleibt die Bundesregierung angesichts der schwierigen Beschäftigungslage in der wehrtechnischen Industrie bei ihrer im Antwortbrief vom Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Reinhard Göhner vom 8. Juni 1993 an mich zum Ausdruck gebrachten Auffassung, daß der Bund seinen finanziellen Beitrag zur Flankierung der wirtschaftlichen Folgen der Abrüstung bereits geleistet habe und für ein zusätzliches Rüstungskonversionsprogramm des Bundes kein Raum sei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Reinhard Göhner  
vom 4. Oktober 1994**

Die Bundesregierung verkennt nicht die schwierige Lage der deutschen wehrtechnischen Industrie. Die Entwicklung dieser Branche war in den letzten Jahren von der Notwendigkeit zum Strukturwandel und zu teilweise erheblichen Kapazitätsanpassungen gekennzeichnet.

Dieser in erster Linie unternehmerischen Aufgabe hat sich die betroffene Wirtschaft mit durchweg gutem Erfolg gestellt.

Zur Abfederung bruchartiger Entwicklungen sowie zur Vermeidung unvermeidbarer sozialer Härten hat der Bund im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 und durch die verbilligte Abgabe ehemals militärisch genutzter Liegenschaften bereits seinen finanziellen Beitrag zugunsten der von den wirtschaftlichen Folgen der Abrüstung betroffenen Bundesländer geleistet. Für zusätzliche finanzielle Maßnahmen des Bundes, wie etwa ein Rüstungskonversionsprogramm, besteht auch weiterhin kein Raum.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

54. Abgeordnete  
**Dr. Liesel  
Hartenstein**  
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, daß Landwirte im Auftrag kommunaler Entsorger die Sammlung von Strauchwerk und trockenem, nativem organischen Material aus Haushalten durchführen und die Kompostierung auf der eigenen landwirtschaftlichen Nutzfläche betreiben unter der Voraussetzung, daß über die Verwendung des Kompostes erst nach Untersuchung der Kompostqualität entschieden wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl  
vom 29. September 1994**

Die am 1. Juni 1993 in Kraft getretene TA Siedlungsabfall fordert von den entsorgungspflichtigen Körperschaften, grundsätzlich Bioabfälle zu erfassen und diese einer biologischen Behandlung zuzuführen. In der Regel handelt es sich dabei um eine Kompostierung. Durch die mit der Behandlung verbundene Mengenreduzierung soll der Verknappung von Depo-nieflächen entgegengewirkt werden.

Besonders vorteilhaft ist es, wenn nach der getrennten Erfassung und Sammlung geeigneter, biologisch abbaubarer und mit Schadstoffen unbelasteter Ausgangsmaterialien qualitativ hochwertige und universell einsetzbare Komposte einer landbaulichen Verwertung zugeführt werden können.

Für die zweckmäßige Organisation der biologischen Behandlung, für die die entsorgungspflichtige Körperschaft verantwortlich ist, gibt es keine Vorgaben. Ihr steht es daher frei, diese in Eigenregie, in Kooperation oder unter Abgabe an Dritte durchzuführen.

Um jedoch die Erzeugung von nicht absetzbaren Komposten zu verhindern, schreibt die TA Siedlungsabfall vor, daß im Vorfeld der Anlagenerrichtung das Mengenpotential abzuschätzen und ein Absatzkonzept zu erstellen sind.

Eine Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft kann dabei sinnvoll sein, weil sich dadurch die Akzeptanz für die Abnahme der erzeugten Komposte erhöhen dürfte. In jedem Fall unterliegt die Aufbereitung von organischen Abfällen auch im landwirtschaftlichen Betrieb zunächst abfallrechtlichen Bestimmungen und ist für Landwirte nur dann sinnvoll, wenn klare vertragliche Beziehungen mit den entsorgungspflichtigen Körperschaften bestehen und durch sorgfältige Auswahl der Ausgangsstoffe der Absatz der erzeugten Komposte gesichert ist.

55. Abgeordnete  
**Susanne Kastner**  
(SPD)
- Welche Stellungnahme wird der Vertreter Deutschlands im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz der EU-Kommission zum Änderungsvorschlag zur Richtlinie 91/414/EWG abgeben, mit dem eine Aufweichung des Vorsorgegrenzwertes für Pestizide von 0,1 Mikrogramm/Liter durch höhere von den Herstellern vorgeschlagene Grenzwerte ermöglicht werden soll, und wird die Bundesregierung sich während der deutschen Präsidentschaft für die Beibehaltung des Vorsorgegrenzwertes in der EG-Trinkwasserrichtlinie einsetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl  
vom 29. September 1994**

Mit dem zur Zeit in Beratung befindlichen Richtlinienvorschlag zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sollen der Abschnitt „Toxikologische und Metabolismus-Untersuchungen des Wirkstoffs“ des Anhangs II und der Abschnitt „Toxikologische Untersuchung“ des Anhangs III geändert werden. Ziel der Änderungen ist eine Präzisierung der in der Richtlinie bereits festgelegten Datenanforderungen. Mit dem Vorschlag werden weder vorhandene Grenzwerte geändert noch neue Grenzwerte festgelegt.

Der Richtlinienvorschlag wurde in der Arbeitsgruppe „Pesticides (legislation)“ am 23. September 1994 in Brüssel beraten. Die Bundesregierung hat dort die Auffassung vertreten, daß der Vorschlag noch nicht entscheidungsreif ist. Unter anderem auch daraufhin wurde die geplante Abstimmung über den Vorschlag im Ständigen Ausschuß Pflanzenschutzmittel verschoben. Der Vorschlag wird von der Europäischen Kommission überarbeitet.

Die Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe der Trinkwasserrichtlinie stehen in enger Wechselbeziehung zu anderen Regelungen des Gemeinschaftsrechts für den Gewässerschutz, insbesondere zur Oberflächenwasser-, Grundwasser- und Pflanzenschutzmittelzulassungsrichtlinie. Das Gemeinschaftsrecht ist insoweit zersplittert, unübersichtlich und in Teilen nicht kompatibel.

Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß die Kommission zunächst ein schlüssiges Gesamtkonzept „Wasser“ erarbeiten muß, bevor in Einzelbereichen Entscheidungen getroffen werden. Diese Forderung ist mehrfach an die Kommission gerichtet worden, zuletzt anlässlich der Verabschiedung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG. Erst wenn Klarheit durch ein Gesamtkonzept geschaffen ist, kann über Teilbereiche entschieden werden.

56. Abgeordneter  
**Horst  
Sielaff**  
(SPD)
- Welche neueren Erkenntnisse liegen Bundesminister Jochen Borchert vor, wenn er bei seiner Kritik an der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Schutz der Erdatmosphäre“ zum Themenbereich „Klimaschutz durch umweltgerechte Landwirtschaft und Erhalt der Wälder“ hervorhebt, „daß der Einsatz von Stickstoff aus Handelsdünger in den letzten Jahren in Deutschland insgesamt um fast 50 Prozent zurückgegangen sei“ (BMELF-Informationen Nr. 37 vom 12. September 1994, S. 1), obwohl bisher nur ein deutlich niedrigerer, wenn auch beachtlicher Rückgang statistisch gesichert bekannt war, und worauf ist der Rückgang von 50% auf Gesamtdeutschland oder lediglich auf das alte Bundesgebiet bezogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl  
vom 29. September 1994**

Die Aussage in den BMELF-Informationen Nr. 37 vom 12. September 1994 basierte auf einer Schätzung insbesondere vor dem Hintergrund der großen Veränderungen auch in den neuen Bundesländern. Inzwischen konnten die statistischen Angaben ergänzt werden. Danach ergibt sich in den neuen Bundesländern eine Verringerung des jährlichen Stickstoffabsatzes für den Zeitraum von 1987/88 bis heute zwar von über 50%, aber geringer als damals angenommen.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung in den neuen Bundesländern liegt nach den vorläufigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes über den Absatz von Handelsdünger in ganz Deutschland der Stickstoffabsatz im Wirtschaftsjahr 1993/94 um 34% unter dem des Jahres 1987/88.

Dabei wird darauf hingewiesen, daß sich der Stickstoffabsatz infolge der durch die Reform der europäischen Agrarpolitik mit weiter verändernden Rahmenbedingungen und infolge zukünftiger Regelungen und technischer Möglichkeiten für einen noch gezielteren Düngeinsatz weiter verringern wird.

57. Abgeordneter  
**Horst  
Sielaff**  
(SPD)
- Hält die Bundesregierung eine Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes vor dem Hintergrund für nötig, daß der ökologische Landbau mit den derzeit anerkannten Sorten im Getreidebau nicht adäquat bedient werden kann, was Untersuchungen des Institutes für Organischen Landbau in Bonn gezeigt haben, und was gedenkt die Bundesregierung außerdem zu unternehmen, damit praktische Verbesserungen für den ökologischen Landbau nicht durch überholte gesetzliche Regelungen behindert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl  
vom 29. September 1994**

Untersuchungen des Bundessortenamtes in Zusammenarbeit mit Fachgebieten für Ökologischen Landbau an den Universitäten haben gezeigt, daß sich die nach dem Saatgutverkehrsgesetz zugelassenen Sorten gleichermaßen für den ökologischen und den konventionellen Anbau eignen. Der ökologische Landbau profitiert vom allgemeinen Züchtungsfortschritt über gute Resistenzeigenschaften, höhere Erträge und verbesserte Backqualität.

Diese Untersuchungen haben dazu geführt, daß auch im ökologischen Landbau immer mehr auf Dauernachbau alter Landsorten verzichtet und statt dessen höherwertiges zertifiziertes Saatgut verwendet wird. Von den Zielen der Saatgutverkehrsregelung, die dem Verbraucherschutz dient, profitieren daher Öko-Betriebe in gleichem Maße wie konventionell wirtschaftende Betriebe.

Durch die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1994 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ist die Verwendung von gebeiztem Saatgut in Öko-Betrieben nur noch in Ausnahmefällen zulässig. Darüber hinaus haben die Verbände des ökologischen Landbaus die Verwendung von systemkonformem Saatgut für ihre Betriebe vorgeschrieben. Ein eigenes Vermehrungssystem zur Produktion von zertifiziertem Saatgut in ökologischer Qualität wird hierdurch begünstigt und ist im Aufbau begriffen.

Bedingt durch den Verzicht auf Beizmittel und synthetische Fungizide können sich für ökologisch wirtschaftende Betriebe Probleme mit samenübertragbaren Pilzkrankheiten ergeben. Um dies zu verhindern, lassen Öko-Vermehrer in der Regel das von ihnen angebotene Saatgut vor allem auf Pilzsporen untersuchen und garantieren ihren Abnehmern mit einem „Gesundheitspaß“ für einwandfreies, gesundes Saatgut. Solche Untersuchungen, über die geltende Rechtsnorm hinaus, sind jederzeit möglich. Das Saatgutverkehrsrecht kann solch spezielle Anforderungen eines kleinen Marktsegmentes nicht als Mindeststandard für die gesamte Saatguterzeugung vorschreiben.

Von einer Behinderung der Vermehrung von Öko-Saatgut durch die geltende Rechtssetzung kann nicht die Rede sein. Die Bundesregierung beabsichtigt daher keine Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes in diesem Bereich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit  
und Sozialordnung**

58. Abgeordneter  
**Gerd  
Andres**  
(SPD)

Wie hoch ist der Anteil von Ausländern, die bei der Bundesanstalt für Arbeit und den Bundesministerien bundesweit beschäftigt sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 30. September 1994**

Die Bundesanstalt für Arbeit beschäftigt 858 Ausländer (ohne Nachwuchskräfte) als Arbeitnehmer. Das entspricht einem Anteil von 1,1% der bei der Bundesanstalt für Arbeit insgesamt tätigen Beschäftigten.

Bei den Bundesministerien (Auswärtiges Amt ohne Auslandsvertretungen) sind 78 Ausländer beschäftigt.

Der Anteil ausländischer Beschäftigter an der Gesamtzahl der bei den Bundesministerien Beschäftigten beträgt 0,35%.

59. Abgeordneter **Gerd Andres** (SPD)                      Wie hoch sind die Anzahl und der Prozentsatz jugendlicher nichtdeutscher Nationalität, die bei der Bundesanstalt für Arbeit und den Bundesministerien in Ausbildungsgängen beschäftigt sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 30. September 1994**

In den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit werden elf jugendliche Auszubildende nichtdeutscher Nationalität beschäftigt. Der Anteil der ausländischen Auszubildenden an den Auszubildenden insgesamt beträgt 0,9%.

Die Bundesministerien beschäftigen mit Ausnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) keine Auszubildenden. Das BMA beschäftigt acht Auszubildende, wovon ein jugendlicher (12,5%) nicht deutscher Nationalität ist.

60. Abgeordnete **Edelgard Bulmahn** (SPD)                      Kann die Bundesregierung definitiv ausschließen, daß sie ihre Pläne, die Arbeitslosenhilfe zeitlich zu begrenzen, weiterverfolgt, und welche zusätzlichen Belastungen würden sich daraus für die Kommunen ergeben, falls die Arbeitslosenhilfe zeitlich begrenzt werden sollte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus  
vom 5. Oktober 1994**

Der vom Bundeskabinett zusammen mit der Beschlußfassung über den Entwurf des Bundeshaushaltes 1995 gefaßte Eckwertebeschluß hat in dem die Arbeitslosenhilfe betreffenden Teil folgenden Wortlaut:

„Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld (Anschluß-Arbeitslosenhilfe) wird auf zwei Jahre begrenzt. Davon werden in laufenden Fällen Leistungsbezieher ab 55 Jahren ausgenommen. Bestehende Sozialpläne werden von der Befristung der Arbeitslosenhilfe nicht berührt. Es wird geprüft, ob eine zeitliche Staffelung des Bezugs von Arbeitslosenhilfe in Abhängigkeit von der Dauer der Beitragsleistung bzw. dem Alter möglich ist, die zu vergleichbaren Einsparungen führt.

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe für Arbeitslose, die keinen vorherigen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben (originäre Arbeitslosenhilfe), entfällt.

Diese Regelungen treten ab 1. April 1995 in Kraft. Für Bestandsfälle wird eine Übergangsregelung geschaffen.“

Die Bundesregierung hält an diesem Eckwertebeschuß fest und prüft derzeit Möglichkeiten einer zeitlichen Staffelung des Bezugs von Arbeitslosenhilfe in Abhängigkeit von der Dauer der Beitragsleistung bzw. dem Alter des Betroffenen.

Zugleich hat die Bundesregierung aber auch immer wieder betont, daß sie offen für andere Vorschläge mit gleicher finanzieller Dauerentlastung für den Bund ist, die die in Rede stehenden Veränderungen bei der Arbeitslosenhilfe entbehrlich machen.

Die zusätzlichen Belastungen der Träger der Sozialhilfe durch die vorgesehenen Maßnahmen lassen sich derzeit nicht zuverlässig quantifizieren.

Diese Belastungen werden jedoch keinesfalls die volle Höhe der beim Bund eintretenden Minderbelastungen erreichen.

Die Bundesregierung hält die eintretende zusätzliche Belastung der Träger der Sozialhilfe unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung auf allen staatlichen Ebenen aber für vertretbar, denn die Länder und Kommunen werden durch Maßnahmen des Bundes zugleich deutlich entlastet.

Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben ergeben sich beispielsweise aus

- der Beteiligung der Gemeinden an der Zinsabschlagsteuer,
- der Neufassung des Asylrechts mit der Folge eines deutlichen Rückgangs der Asylbewerberzahlen,
- der vollen Steuerpflicht der Postunternehmen ab 1996,
- der Einführung der Pflegeversicherung.

61. Abgeordneter  
**Ottmar  
Schreiner**  
(SPD)

Treffen Berichte zu, wonach die Gebühreneinnahmen für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen für ausländische Arbeitnehmer die Verwaltungskosten erheblich übersteigen, und ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, die übersteigenden Einnahmen für dringend notwendige Maßnahmen zur stärkeren Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (z. B. verstärkte Kontrollen vor Ort, bessere Ausrüstung der Kontrollkräfte mit technischen Standards, EDV-seitige Verknüpfung der Bundesanstalt für Arbeit mit den Finanzämtern) zu verwenden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 30. September 1994**

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Werkvertragsarbeitnehmer erhebt die Bundesanstalt für Arbeit auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 AFG und der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit vom 24. März 1993 von den ausländischen Werkvertragsfirmen Gebühren, die je nach Ausführungszeit des Werkvertrags zwischen 1 200 DM und 2 000 DM je Arbeitserlaubnis betragen. Im vergangenen Jahr sind 77 734 833 DM an Gebühren vereinnahmt worden. Nach Mitteilung der Bundesanstalt

für Arbeit trifft es für das Jahr 1993 nicht zu, daß die eingenommenen Gebühren die entsprechenden Verwaltungskosten erheblich übersteigen. Unter Berücksichtigung der im laufenden Jahr bisher angefallenen Gebühren ist damit zu rechnen, daß die Gebühreneinnahmen für das Jahr 1994 die Verwaltungskosten überschreiten. Es obliegt der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushalts 1994 und der Haushaltsaufstellung für 1995, verstärkt Mittel für dringend notwendige Maßnahmen zur intensiveren Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bereitzustellen.

62. Abgeordnete  
**Lydia Westrich**  
(SPD)
- Wie viele Mrd. DM wären für „Ehe und Familie“ in den Jahren 1980 bis 1993 mehr geleistet worden, wenn der Anteil der Funktionsgruppe Ehe und Familie am Bruttosozialprodukt nicht von 4,6 % (1980) auf 4,2 % (1993) und der Anteil am Sozialbudget im alten Bundesgebiet von 14,3 % (1980) auf 12,7 % (1993) abgesenkt, sondern jeweils konstant gehalten worden wären?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 29. September 1994**

Ein relativer Anteil der Funktionsgruppe Ehe und Familie am gesamtdeutschen Bruttosozialprodukt in Höhe von 4,6 % (annahmegemäß gleicher Prozentsatz wie 1980 für Westdeutschland) entspricht 1993 einem Betrag von 143,6 Mrd. DM. Dies ist gegenüber dem im Sozialbudget für 1993 ausgewiesenen tatsächlichen Betrag von 132 Mrd. DM ein rechnerischer Mehrbetrag von 11,6 Mrd. DM.

Ein relativer Anteil der Funktionsgruppe Ehe und Familie am westdeutschen Sozialbudget in Höhe von 14,3 % (annahmegemäß gleicher Prozentsatz wie 1980) entspricht einem Betrag von 122,9 Mrd. DM. Dies ist gegenüber dem im Sozialbudget für Westdeutschland ausgewiesenen tatsächlichen Betrag von 109,4 Mrd. DM ein rechnerischer Mehrbetrag von 13,5 Mrd. DM.

63. Abgeordnete  
**Lydia Westrich**  
(SPD)
- Wie hoch wäre der Anteil der Funktionsgruppe Ehe und Familie in den einzelnen Jahren 1980 bis 1993 am Bruttosozialprodukt bzw. Sozialbudget, wenn man die Volumina für das Ehegattensplitting aus der Funktionsgruppe herausrechnet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 29. September 1994**

Die zeitliche Entwicklung des Anteils der Funktionsgruppe Ehe und Familie ohne das rechnerisch im Sozialbudget enthaltene Ehegattensplitting am Bruttosozialprodukt bzw. am Sozialbudget kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Funktionsgruppe Ehe und Familie  
ohne Ehegattensplitting

Jahr	Anteil am	
	Brutto- sozial- produkt	Sozial- budget <sup>1)</sup>
	in v. H.	
1980	3,3	10,5
1981	3,3	10,4
1982	3,1	9,8
1983	2,9	9,3
1984	2,6	8,7
1985	2,6	8,5
1986	3,0	9,8
1987	3,0	9,7
1988	2,9	9,5
1989	2,8	9,7
1990	2,7	9,5
1991	3,1	10,2
1992	3,3	10,3
1993	3,3	9,9

<sup>1)</sup> Nenner um Ehegattensplitting bereinigt.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

64. Abgeordnete  
**Uta Zapf**  
(SPD)
- Hat sich die Bundeswehr an den in der Türkei stattfindenden NATO-Manövern beteiligt, und wenn ja, mit welchen Einheiten?
65. Abgeordnete  
**Uta Zapf**  
(SPD)
- Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß es vor dem Hintergrund der andauernden, krisenhaften Lage in der Türkei politisch angebracht ist, in dem vom Konflikt zwischen der PKK und den türkischen Streitkräften beherrschten Gebiet ein militärisches Manöver abzuhalten, und mit welchen politischen Auswirkungen rechnet die Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz  
vom 30. September 1994**

Die Bundeswehr beteiligt sich z. Z. an zwei NATO-Übungen in der Türkei:

1. Vom 27. September bis 16. Oktober 1994 an dem Übungsvorhaben des Oberbefehlshabers der Alliierten Streitkräfte EUROPA-Süd (CINC-SOUTH) DYNAMIC GUARD 94. Dabei handelt es sich um eine jährliche wiederkehrende Routineübung.

Diese Übung findet im Bereich Ionisches Meer, Ägäis und westliche Türkei statt. Es beteiligen sich seitens der Luftwaffe das Jagdbombergeschwader 31 „B“ aus NÖRVENICH mit acht Luftfahrzeugen TORNADO und das Flugabwehrraketengeschwader 3 aus OLDENBURG. Die Marine nimmt mit vier Luftfahrzeugen TORNADO des Marinefliegergeschwaders 2 aus TARP teil.

2. Vom 1. bis 30. September 1994 an dem Übungsvorhaben der Allied Command Europe Mobile Force (AMF) ARROW EXCHANGE 94, das vom Oberbefehlshaber der NATO-Streitkräfte EUROPA geleitet wird. Die aktive Phase findet in der südöstlichen Türkei westlich des Flusses EUPHRAT außerhalb der Notstandszonen im Raum GAZIANTEP – MARAS – TARSUS – MERSIN statt.

Die Bundeswehr beteiligt sich mit dem Fallschirmjägerbataillon 263 aus SAARLOUIS, der Luftlandeartilleriebatterie 9 AMF (L) aus PHILIPPSBURG, der Luftlandefernmeldekompanie 9 AMF (L) aus BRUCHSAL und dem Sanitätsbataillon 851 aus MÜNCHEN sowie mit sechs Luftfahrzeugen TORNADO ECR des Jagdbombergeschwaders 32 aus LECHFELD, die nach ERHAC in die Provinz MALATYA verlegt wurden.

Die deutsche Übungsbeteiligung ist Ausdruck unserer Solidarität im Atlantischen Bündnis. Negative politische Auswirkungen werden daraus nicht erwartet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie  
und Senioren**

- |   |  |
|---|--|
| 66. Abgeordnete<br><b>Lydia<br/>Westrich</b><br>(SPD) | Welche Gründe waren dafür maßgebend, daß die Anteile der Funktionsgruppe Ehe und Familie am Bruttosozialprodukt bzw. am Sozialbudget im alten Bundesgebiet im Zeitraum von 1980 bis 1993 nicht auf der Höhe des Jahres 1980 gehalten wurden? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk  
vom 4. Oktober 1994**

Beim Anteil der Funktionsgruppe Ehe und Familie am Bruttosozialprodukt oder am Sozialbudget handelt es sich um Relationen, die eine Beziehung zur gesamtwirtschaftlichen Leistung oder Gesamtheit der Sozialleistungen herstellen. Diese Beziehungszahlen dürfen nicht als Schwankung der Sozialleistungen für Ehe und Familie fehlinterpretiert werden.

Das Sozialbudget 1993 weist für 1982 eine Relation der Funktion Ehe und Familie am Bruttosozialprodukt in Höhe von 4,5% aus, für 1988 4,1%, für 1990 3,7% und für 1992 und 1993 (nur früheres Bundesgebiet) jeweils 3,9%. In langfristiger Betrachtung pendelt also diese Beziehungszahl um 4%.

Für 1997 wird ein Anstieg der Meßziffer auf 4,2% (nur früheres Bundesgebiet) erwartet. Als maßgebend hierfür bezeichnet der Sozialbericht 1993 insbesondere den Anstieg der Jugendhilfeausgaben infolge des ab 1996 gültigen Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz. Schwankungen der Relation in der langfristigen Betrachtung hängen nicht allein von ungleichmäßigen Veränderungen in der Entwicklung des Sozialprodukts und von Veränderungen im Zuschnitt von Sozialleistungen ab, sondern wesentlich auch von der langfristig zu beobachtenden Abnahme der Zahlen für Kinder und Jugendliche. Beispielsweise ging die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Kindergeld gezahlt wird, von 1982 bis 1990 von 14,7 Millionen auf 13,1 Millionen Kinder und Jugendliche, d. h. im wesentlichen demographisch bedingt um 1,6 Millionen Kinder und Jugendliche zurück.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend**

67. Abgeordnete  
**Margot  
von Renesse**  
(SPD)

Wie lautet die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem in der Öffentlichkeit entstandenen Eindruck, daß der Vertrag zum deutsch-türkischen Jugendaustausch nicht zum Tragen kommt, da der türkische Partner bisher über keine der deutschen Seite vergleichbaren Jugendverbände verfügt und erst nach längerem Drängen lediglich staatliche Einrichtungen bzw. staatlichen Einrichtungen unterstellte Verbände als Kontaktadressen anbieten will, jedoch nicht bereit ist, diese bzw. dahinterstehende kommunale/überörtliche Einrichtungen/Behörden von der Zahlung der Ausreisesteuer „Konut fonu“ für die Jugendlichen zu befreien?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 30. September 1994**

Die am 18. April 1994 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und dem Generaldirektorat für Jugend und Sport beim Ministerpräsidenten der Republik Türkei über jugendpolitische Zusammenarbeit fand in den deutschen Medien eine breite Resonanz. Beim Bundesministerium für Frauen und Jugend gingen eine große Vielzahl von Anfragen zum Jugendaustausch mit der Türkei sowie Wünsche nach Förderung von Austauschprogrammen ein. Bereits in den zurückliegenden Jahren erfolgte eine kontinuierliche Steigerung der Fördermittel für den deutsch-türkischen Jugendaustausch. Nach Unterzeichnung der Ressortvereinbarung wurden aufgrund der großen Nachfrage die im Kinder- und Jugendplan

des Bundes eingestellten Fördermittel für den deutsch-türkischen Jugendaustausch nochmals wesentlich erhöht. Insofern wurde bereits ein Ziel der Ressortvereinbarung, nämlich den deutsch-türkischen Jugendaustausch auszuweiten und zu intensivieren, erreicht. Das derzeitige Niveau soll stabilisiert und zukünftig weiter ausgebaut werden.

In der Türkei gibt es bislang lediglich im Bereich des Sports und der Folklore deutschen Jugendverbänden vergleichbare Organisationen. Folglich stehen in der Türkei nur wenige private Organisationen für deutsche Jugendverbände als Ansprech- und Austauschpartner zur Verfügung. Bei der Unterzeichnung der Ressortvereinbarung am 18. April 1994 erklärte der türkische Staatsminister für Jugend und Sport, Sükrü Erdem, die türkische Regierung beabsichtige, zukünftig Jugendgruppen und deren Aktivitäten zu fördern. Es wird eine Aufgabe des in der Ressortvereinbarung vorgesehenen gemischten deutsch-türkischen Fachausschusses sein, unter den derzeitigen Gegebenheiten austauschwillige Jugendverbände und -organisationen zu vermitteln.

In der Ressortvereinbarung heißt es in Artikel 6 Abs. 3: „Für die türkischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an bildungspolitischen, kulturellen und Sportprogrammen übernimmt die türkische Seite die Ausreisesteuer.“ Die türkische Seite unterstrich während den Verhandlungen zum Vertrag, eine generelle Befreiung der am Jugendaustausch beteiligten Personen sei aus grundsätzlichen Überlegungen heraus nicht möglich. Deshalb sieht die Vereinbarung eine Erstattung der Ausreisesteuer vor. Die türkische Seite ist derzeit bemüht, eine befriedigende und praktikable Lösung zu finden.

68. Abgeordnete  
**Margot  
von Renesse**  
(SPD)

Was wird die Bundesregierung konkret unternehmen, und wie schätzt sie die Voraussetzungen für den Ablauf des deutsch-türkischen Jugendaustauschs während der kommenden zwölf Monate ein, zumal die Vertreter der türkischen Verhandlungsseite immer wieder darauf verweisen, daß die Ratifizierung des Vertrages seitens der Bundesrepublik Deutschland weder vollzogen sei noch mit Nachdruck vorangetrieben würde und daher weitere vertragserleichternde Schritte ihrerseits abwartend behandelt würden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer  
vom 30. September 1994**

Das Inkrafttreten der Ressortvereinbarung bedarf gemäß der „Lindauer Absprache“ vom 14. November 1957 der Zustimmung der Bundesländer. Das hierfür erforderliche Verfahren wurde unmittelbar nach Unterzeichnung der Ressortvereinbarung eingeleitet. Die meisten Bundesländer haben inzwischen zugestimmt. Auf türkischer Seite wurde die Vereinbarung mit Ministerratsbeschluß vom 18. Mai 1994 genehmigt und im Gesetzblatt veröffentlicht.

Die Bundesregierung hat der türkischen Seite mitgeteilt, daß sie die Vereinbarung so behandle, als sei sie bereits in Kraft. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Maßnahmen und Programmen und für den Verzicht auf Erhebung von Visagebühren. Sobald die Zustimmung aller Bundesländer zur Ressortvereinbarung vorliegt, werden die vereinbarte Notifizierung und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgen.

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend hat eine türkische Fachdelegation eingeladen, um Einzelheiten zur Umsetzung der Ressortvereinbarung zu erörtern. Ferner hat das Bundesministerium für Frauen und Jugend vorgeschlagen, den gemischten deutsch-türkischen Fachausschuß möglichst bald zu konstituieren, da von diesem Gremium weitere Anregungen und Impulse für die beiderseitige jugendpolitische Zusammenarbeit erwartet werden.

69. Abgeordnete  
**Margot von Renesse**  
(SPD)
- Welche deutsche, türkische bzw. deutsch-türkische Jugendgruppen konnten in den vergangenen fünf Jahren in das jeweilige Partnerland mit Mitteln des Bundesministeriums für Frauen und Jugend bzw. Mitteln der türkischen Regierung – auch unter Berücksichtigung des deutsch-türkischen Vertrages zum Jugendaustausch ab 1993 – reisen, und worin lag der Inhalt der Begegnung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 30. September 1994**

An deutsch-türkischen Jugendbegegnungen, die aus Mitteln des Bundesministeriums für Frauen und Jugend gefördert werden, nahmen in den vergangenen fünf Jahren Jugendgruppen und -verbände teil, die im Deutschen Bundesjugendring zusammengeschlossen sind, die Deutsche Sportjugend, Internationale Jugendgemeinschafts- und Jugendsozialdienste, Bildungsstätten, Mitgliedsverbände der Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung, Mitgliedsverbände des Rings Politischer Jugend sowie über die obersten Landesjugendbehörden eine Vielzahl kommunaler Jugendgruppen.

Die Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes sehen bei der Förderung von Jugendgruppen aus Deutschland bewußt keine Unterscheidung zwischen deutschen und ausländischen Jugendlichen vor. Insofern wird nicht zwischen deutschen oder deutsch-türkischen Jugendgruppen differenziert. Aufgrund der Berichte der geförderten Jugendorganisationen wird allerdings deutlich, daß sich eine große Anzahl der Jugendgruppen aus Deutschland aus deutschen und türkischen Jugendlichen zusammensetzt.

Über die Förderung deutsch-türkischer Jugendbegegnungen von türkischer Seite – Regierung, Regional- und Lokalbehörden – liegen der Bundesregierung erst punktuelle Informationen vor. Weitere Informationen hierüber erwartet die Bundesregierung von dem vorgesehenen Treffen mit der türkischen Fachdelegation zur Erörterung der Umsetzung der Ressortvereinbarung.

In den Programmen wurden vielfältige Themen behandelt: kulturelle, politische, soziale, geschichtliche, landeskundliche, ökologische, sportliche, wissenschaftlich-technische sowie wirtschaftliche.

70. Abgeordnete  
**Margot von Renesse**  
(SPD)
- Welche o. g. Gruppen hatten sich in diesem Zeitraum erfolglos um einen Jugendaustausch bemüht, und worin lag der Grund der Ablehnung bzw. des Nichtzustandekommens des Jugendaustausches?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer  
vom 30. September 1994**

In allen Programmen der internationalen Jugendarbeit ist das Antragsvolumen stets höher als die verfügbaren Mittel. Insofern können nicht alle Anträge bzw. die gesamten von den Trägern beantragten Summen berücksichtigt werden. Ablehnungsgründe sind darüber hinaus die Nichterfüllung der in den Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes geforderten inhaltlichen und formalen Kriterien. So können z. B. Programme mit überwiegend touristischem Inhalt nicht gefördert werden.

In den Fällen, in denen bereits bewilligte Programme von den Trägern abgesagt wurden, waren meistens technische Gründe hierfür ursächlich. In diesem Jahr kamen vereinzelt Programme aufgrund der Sicherheitslage in der Türkei nicht zustande.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr**

71. Abgeordneter  
**Dr. Walter Bersch**  
(SPD)
- In welchem Haushalt ist mit dem Ausbau der Ortsumgehung Gödenroth der B 327, die im Bundesfernstraßenbedarfsplan im Vordringlichen Bedarf eingestuft ist, zu rechnen, und welche konkreten Arbeitsschritte müssen hierzu noch bewältigt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel  
vom 28. September 1994**

Für die Ortsumgehung Gödenroth im Zuge der B 327 wird zur Zeit die gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hierzu wird eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt, die verschiedene Trassenvarianten untersucht. Nach Fertigstellung dieser Studie ist zu prüfen, ob ein raumplanerisches Verfahren durchgeführt werden muß. Anschließend kann mit der Entwurfsbearbeitung begonnen werden. Nach Fertigstellung der Planung wird zur Erlangung des Baurechts ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Bei dem derzeitigen frühen Planungsstadium kann über den Baubeginn noch keine Aussage gemacht werden.

72. Abgeordneter  
**Wolfgang Börnsen**  
(Bönstrup)  
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Angaben dazu vor, ob das Telefonieren im Auto zu einer erhöhten Gefährdung im Straßenverkehr führt, und wenn ja, mit welchen Mitteln will die Bundesregierung auf diesen Sachverhalt reagieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel  
vom 28. September 1994**

Um festzustellen, inwieweit ein Telefonieren am Steuer während der Fahrt zu einer Gefährdung im Straßenverkehr führen kann, hat das Bundesministerium für Verkehr die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) beauftragt, entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Die Untersuchungen sind abgeschlossen.

Eine abschließende Auswertung der Untersuchung muß von der BASt noch vorgenommen werden und soll noch in diesem Jahr erfolgen. Als vorläufiges, zusammenfassendes Ergebnis der Untersuchung ist folgendes festzustellen:

Pauschal kann eine generelle Verkehrsgefährdung durch das Telefonieren am Steuer während der Fahrt nicht belegt werden. Technische Verbesserungen und Regelungen können ein verkehrssicheres Telefonieren am Steuer gewährleisten.

Nach Vorlage des Untersuchungsberichtes und seiner Auswertung wird die Bundesregierung zu möglichen „Mitteln“ zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beim Telefonieren am Steuer während der Fahrt Stellung nehmen. Bereits jetzt ist aber davon auszugehen, daß ein generelles Telefonierverbot am Steuer während der Fahrt nicht in Betracht kommen wird.

73. Abgeordnete  
**Marion  
Caspers-Merk**  
(SPD)
- Treffen die Darstellungen des schweizerischen Vorstehers des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements, Adolf Ogi, zu, daß die bisherigen zeitlichen Verzögerungen bei den Beratungen der deutsch/schweizerischen Arbeitsgruppe NEAT (Neue Europäische Alpen Traversale) durch Krankheit des deutschen Delegationsleiters und nicht zur Zufriedenheit beendete Studien eines von der Arbeitsgruppe beauftragten deutschen Expertenbüros entstanden sind, und was hat die Bundesregierung unternommen, um diese Verzögerungen zu vermeiden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel  
vom 28. September 1994**

Wegen einer Erkrankung des deutschen Delegationsleiters mußte der ursprünglich früher vorgesehene Termin für die Beratungen der deutsch/schweizerischen Arbeitsgruppe auf den 30. August 1994 verlegt werden. Diese Verschiebung hatte jedoch auf den zeitlichen Ablauf der Arbeiten des Gutachters keinen Einfluß. Auch inhaltlich boten die Arbeiten des Gutachters bisher keinen Anlaß zu Beanstandungen. Die bisherigen Erkenntnissen aus den Arbeiten machen es jedoch erforderlich, die bisher untersuchten Neu- und Ausbauvarianten im Rheintal weiter zu optimieren. Diese Arbeiten sind inzwischen angelaufen.

74. Abgeordnete  
**Marion  
Caspers-Merk**  
(SPD)
- Liegt in der Zwischenzeit die Studie der deutschen Expertengruppe vor, und welches sind die wichtigsten Aussagen hinsichtlich der zukünftigen Anbindung des deutschen und schweizerischen Bahnnetzes?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel  
vom 28. September 1994**

Auf die Antwort zu Frage 73 wird verwiesen.

- |  |  |
|--|--|
| 75. Abgeordnete<br><b>Marion<br/>Caspers-Merk</b><br>(SPD) | Kann nach der Sitzung der Arbeitsgruppe am 30. August 1994 jetzt definitiv die Vorlage des Abschlußberichtes zum angekündigten Termin, Herbst 1994, erwartet werden? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel  
vom 28. September 1994**

Wegen der erforderlichen Optimierungsarbeiten ist nunmehr davon auszugehen, daß die Arbeitsgruppe den Bericht Anfang nächsten Jahres den beiden zuständigen Ministern vorlegen kann.

- |  |  |
|--|--|
| 76. Abgeordnete<br><b>Marion<br/>Caspers-Merk</b><br>(SPD) | Kann die Bundesregierung zusichern, daß sie, bei einem Votum der Arbeitsgruppe für eine Verbindung des deutschen und schweizerischen Bahnnetzes im Rahmen von NEAT über die Rheintalstrecke und Basel, unverzüglich den Streckenabschnitt Müllheim – Basel in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes als grenzüberschreitendes Projekt aufnimmt? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel  
vom 28. September 1994**

Der Streckenabschnitt Müllheim – Basel ist Teil des Projektes ABS/NBS Karlsruhe – Offenburg – Freiburg – Basel, 2. Stufe, das als „Länderübergreifendes Projekt“ im Bundesverkehrswegeplan 1992 enthalten ist. Zum Ausbau dieser Strecke ist eine Vereinbarung mit der Schweiz erforderlich. Zur Aufnahme dieser Strecke in den Vordringlichen Bedarf müssen außerdem die üblichen Kriterien erfüllt werden.

- |   |  |
|---|--|
| 77. Abgeordnete<br><b>Renate<br/>Diemers</b><br>(CDU/CSU) | Zu welchem Ergebnis kommt die Bundesregierung in der von ihr angekündigten Prüfung zur Umsetzung des von großen Teilen des Binnenschiffahrtsgewerbes geforderten Gesetzes über die Vermittlung von Frachtverträgen in der Binnenschiffahrt (Maklergesetz)? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens  
vom 30. September 1994**

Die Bundesregierung sieht – nach Überprüfung der vorliegenden Stellungnahmen des Binnenschiffahrtsgewerbes – keine Notwendigkeit für ein die Vermittlung von Beförderungsgeschäften im Binnenschiffsverkehr reglementierendes Gesetz (Maklergesetz).

Aus den nur allgemeinen Hinweisen des Gewerbes über den tatsächlichen Umfang der Vermittlungstätigkeit und aus lediglich pauschalen Aussagen über den angeblichen Mißbrauch bei der Vermittlung von Frachtverträgen kann kein dringender Bedarf für derartige Beschränkungen der Privatautonomie im Bereich des Handelsrechts abgeleitet werden. Dies gilt um so mehr, als gerade im Rahmen fortschreitender Liberalisierung der Verkehrsmärkte in Europa beschränkende Regelungen für Vermittlungstätigkeit im Güterkraftverkehr durch das Tarifaufhebungsgesetz ausdrücklich aufgehoben worden sind.

78. Abgeordnete  
**Renate Diemers**  
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung großer Teile des Binnenschiffahrtsgewerbes nach Einführung eines Frachtbriefzwanges mit Angabe der wasserseitigen Transportbedingungen und Festlegung einer Provisionsobergrenze für die Frachtvermittlung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 30. September 1994**

Auch die Festlegung einer Provisionsobergrenze sowie die Einführung eines Frachtbriefzwanges hält die Bundesregierung aus den zu Frage 77 ausgeführten Erwägungen für nicht erforderlich. Dem Anliegen größerer Markttransparenz hinsichtlich Transportbedingungen und üblichen Frachtentgelten dient, ohne daß es der Einführung eines Frachtbriefzwanges bedürfte, die Marktbeobachtung, die nunmehr verstärkt vom Bundesamt für Güterverkehr entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag verkehrsträgerübergreifend aufgenommen worden ist.

79. Abgeordneter  
**Horst Gibtner**  
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, wie sich die Energieversorgung der Deutschen Bahn AG – nach Regionen getrennt – auf die einzelnen Energiequellen verteilt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 28. September 1994**

Die Versorgung des 16 585 km langen elektrifizierten Streckennetzes der Deutschen Bahn AG (DB AG) mit elektrischer Energie erfolgt über ein bahneigenes, derzeit 6344 km langes 110 kV-Bahnstromfernleitungsnetz. In dieses speisen 13 Wasserkraftwerke, 9 Wärmekraftwerke und 14 zentrale Umformer Einphasenwechselstrom mit einer Frequenz von  $16\frac{2}{3}$  Hertz für die Zugförderung ein. Im Bereich der früheren Deutschen Reichsbahn erzeugen darüber hinaus noch 29 dezentrale Umformer Bahnstrom aus den 50 Hertz-Netzen der örtlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Aufzeichnungen, wie sich der Bahnstromverbrauch – nach Regionen aufgeschlüsselt – prozentual auf die einzelnen Erzeugungsarten verteilt, liegen dem Bundesministerium für Verkehr nicht vor. Statistiken in dieser Feinstgliederung werden wegen des hohen technischen und Verwaltungsaufwandes auch von der DB AG nicht erstellt. Der bestehende Verbund des Bahnstromfernnetzes mit Österreich und der Schweiz ließe eine exakte Zuordnung nach Energiearten auf Regionen in Deutschland auch nicht zu.

50 Hertz-Strom für Beleuchtungszwecke und sonstige Verbraucher außerhalb der Zugförderung wird von der DB AG grundsätzlich bei den jeweils örtlich zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingekauft.

80. Abgeordneter  
**Horst  
Gibtner**  
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung, soweit die Energieversorgung aus Wasserkraft erfolgt, Angaben darüber machen, in welchem Umfang dabei – nach Regionen getrennt – auf Kraftwerke mit natürlich gestautem Wasser zurückgegriffen wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel  
vom 28. September 1994**

Alle Laufwasser- und Pumpspeicherkraftwerke, die Bahnstrom an die Deutsche Bahn AG liefern, befinden sich im Freistaat Bayern. Der Anteil der dort mit Wasserkraft erzeugten elektrischen Energie für die Zugförderung betrug im Jahr 1993 14,2% der Gesamt Nettoerzeugung.

81. Abgeordnete  
**Susanne  
Kastner**  
(SPD)
- Trifft es zu, daß im Bundesministerium für Verkehr Planungen zur Privatisierung von Autobahnmeistereien existieren, und wenn ja, welche Autobahnmeistereien kommen nach den Vorstellungen der Bundesregierung hierfür in Frage?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel  
vom 28. September 1994**

Im Bundesministerium für Verkehr existieren keine Planungen zur Privatisierung von Autobahnmeistereien.

82. Abgeordnete  
**Heide  
Mattischeck**  
(SPD)
- Warum müssen Führerscheininhaber aus den nicht zur EU gehörenden Staaten, die in der Bundesrepublik Deutschland leben und bereits ein Jahr lang mit ihrem Führerschein in der Bundesrepublik Deutschland fahren durften, erneut eine Prüfung ablegen, um in Besitz eines deutschen Führerscheins zu kommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel  
vom 30. September 1994**

Fahrerlaubnisse aus Staaten, die in der Liste der Anlage XXVII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung aufgeführt sind, werden wie Führerscheine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohne Prüfung umgeschrieben.

In allen anderen Fällen ist – nach einer zeitlich begrenzten Fahrberechtigung von einem Jahr – eine theoretische und praktische Prüfung erforderlich. Hierbei wird jedoch auf die bei der Ersterteilung einer deutschen Fahrerlaubnis vorgeschriebene Ausbildung in einer Fahrschule verzichtet.

Diese Einschränkungen waren erforderlich, weil

- in zahlreichen ausländischen Staaten die Voraussetzungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis, insbesondere bei der Ausbildung und Prüfung, nicht dem deutschen Niveau entsprechen; dies geht bis hin zur Erteilung der Fahrerlaubnis ohne jegliche Prüfung,
- in beträchtlichem Umfang gefälschte oder unechte Führerscheine zur Umschreibung vorgelegt werden, die von den Straßenverkehrs-Behörden häufig als solche schwer oder überhaupt nicht erkennbar sind, und
- es in vielen Fällen an der Gegenseitigkeit fehlt, das heißt, auch Inhaber deutscher Fahrerlizenzen, die ihren Wohnsitz in einen anderen Staat verlegen, müssen dort die Prüfung ablegen.

Die zeitlich begrenzte Fahrberechtigung aufgrund der ausländischen Erlaubnis ist international üblich und in den internationalen Abkommen über den Straßenverkehr rechtlich verankert. Das gibt den Betroffenen Gelegenheit, sich mit den hier herrschenden Gegebenheiten vertraut zu machen und sich auf die Prüfung vorzubereiten.

83. Abgeordnete  
**Heide**  
**Mattischeck**  
(SPD)
- Wie wird in diesen Fällen mit Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien verfahren, die nur auf Zeit in Deutschland leben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel**  
**vom 30. September 1994**

Für Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien gelten die allgemeinen Regelungen, d. h. nach Ablauf eines Jahres benötigen sie die deutsche Fahrerlaubnis. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen haben nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Möglichkeit, in besonders gelagerten Fällen im Wege von Einzelausnahmegenehmigungen von der Prüfung zu befreien. Davon wird vereinzelt Gebrauch gemacht.

84. Abgeordnete  
**Dr. Edith**  
**Niehuis**  
(SPD)
- Ist es richtig, daß die Bundesregierung die im Bundesverkehrswegeplan im Vordringlichen Bedarf eingestufte OU Sebexen (B 445) nicht in den Fünfjahresplan aufgenommen hat, die Laufzeit des Fünfjahresplanes bis zum Jahr 2000 verlängert hat, so daß mit einem Baubeginn dieser Ortsumgehung in den nächsten sechs Jahren nicht zu rechnen ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel**  
**vom 28. September 1994**

Erst durch die Erweiterung des Planungszeitraumes auf das Jahr 2012 ist die Ortsumgehung Sebexen – trotz ihres relativ niedrigen Nutzen-Kosten-Verhältnisses – durch Beschluß des Deutschen Bundestages 1993 noch in den „Vordringlichen Bedarf, Neue Vorhaben“ des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen aufgenommen worden. Die für den Bundesfernstraßenbau zuständige Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen beabsichtigt, das für die Maßnahme erforderliche Raumordnungsverfahren erst dieses Jahr einzuleiten. Aufgrund des derzeitigen Planungsstandes ist die Ortsumgehung nicht in den „Fünfjahresplan für den Ausbau der

Bundesfernstraßen in den Jahren 1993 bis 1997 mit Ergänzung bis 2000" aufgenommen worden. Zur Zeit kann auch noch nicht abgesehen werden, ob das Vorhaben bis zum Jahre 2000 die planungsrechtliche Baureife erlangen wird.

85. Abgeordnete  
**Dr. Edith Niehuis**  
(SPD)
- Welche Möglichkeiten gibt es, diese Planung zugunsten einer vordringlichen Ortsumgehung wie OU Sebexen noch zu korrigieren, einer Ortsumgehung, die seit 15 Jahren geplant wird, relativ wenig finanzielle Mittel beansprucht und eine innerörtliche Straße betrifft, die durch zunehmenden Ost/West-Verkehr und z. B. durch die Inbetriebnahme der Ortsumgehung Kalefeld immer stärker belastet wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 28. September 1994**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit des Austausches baureifer, in den laufenden Fünfjahresplan nicht eingeplanter Vorhaben gegenüber solchen Projekten des Planes, bei denen die Planung sich verzögert. Ob und wann durch solche Verzögerungen eingeplanter Vorhaben ein Spielraum entsteht, bleibt abzuwarten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

86. Abgeordneter  
**Gernot Erler**  
(SPD)
- Welchen Entwicklungsstand hat gegenwärtig das Projekt Euro-Reaktor erreicht, an dem sich französische und deutsche Energieversorgungsunternehmen sowie die Firmen Framatome und Siemens beteiligen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 30. September 1994**

Das von französischer und deutscher Hersteller- und Energieversorgungsseite gemeinsam verfolgte Projekt eines European Pressurized Water Reactor (EPR) gliedert sich in mehrere Entwicklungsphasen. Die Projektträger haben mit der „Conceptual-Design-Phase“ die erste Phase, bei der es um grundsätzliche technische Eckwerte geht, zwischenzeitlich abgeschlossen. Weitere Konkretisierungen sollen in der als nächsten anstehenden „Basic-Design-Phase“ erfolgen.

87. Abgeordneter  
**Gernot Erler**  
(SPD)                      An welchen Standorten sollen nach dem gegenwärtigen Planungsstand Euro-Reaktoren gebaut werden, und welche Zeitpläne gibt es für diese Bauvorhaben?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann  
vom 30. September 1994**

Der Bundesregierung sind weder Standort- noch Zeitpläne für Bauvorhaben des European Pressurized Water Reactor bekannt.

88. Abgeordneter  
**Gernot Erler**  
(SPD)                      Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über französische Pläne zum Ersatz der beiden im Kernkraftwerk Fessenheim seit 1977/1978 eingesetzten Druckwasserreaktoren bzw. über eine Erweiterung des Kernkraftwerks Fessenheim mit weiteren Blöcken?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann  
vom 30. September 1994**

Aus dem ständigen Informationsaustausch mit Frankreich im Rahmen der Deutsch-Französischen Kommission ist der Bundesregierung bekannt, daß keine Pläne zur Erweiterung des KKW Fessenheim um weitere Blöcke bestehen. Allerdings besteht die Möglichkeit, daß Fessenheim auch nach Ablauf der vorgesehenen Lebensdauer der derzeitigen beiden KKW-Blöcke weiter als KKW-Standort genutzt wird. Diesbezügliche konkrete Planungen für Ersatzbauten sind der Bundesregierung bisher aber nicht bekannt.

89. Abgeordneter  
**Steffen Kampeter**  
(CDU/CSU)                      Sieht die Bundesregierung die stoffliche Verwertung von Altölen durch die steuerliche Ungleichbehandlung der Verwertungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, und was unternimmt die Bundesregierung, um den Altölbereich in eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Kreislaufwirtschaft zu betten?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann  
vom 30. September 1994**

Eine steuerliche Ungleichbehandlung der beiden Verwertungsmöglichkeiten von Altöl (stoffliche Verwertung, thermische Nutzung), wie sie von Vertretern der Zweitraffination behauptet wird, besteht nicht.

Der überwiegende Teil der bei der stofflichen Verwertung von Altöl (Zweitraffination) entstehenden Produkte (leichte und schwere Heizöle, „Marine-Diesel“ für die See- und Binnenschifffahrt, Fluxöle für die Bitumenindustrie und auch Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle) unterliegen nicht der Mineralölsteuer.

Altöle, die der thermischen Nutzung in der Zementindustrie oder in Hochtemperaturverbrennungsanlagen zugeführt werden, sind nach Maßgabe der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 15. September 1993 von der Mineralölsteuer befreit. Damit wurde eine seit über zehn Jahren

bestehende Praxis fortgesetzt, die aus Gründen der Entsorgungssicherheit eingeführt wurde. Damals wie auch gegenwärtig war und ist weder die Zweitraffination noch die Altölverbrennung allein in der Lage, alle in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Altöle aufzuarbeiten oder thermisch zu nutzen. Die geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen gewährleisten somit die gleiche Wettbewerbssituation für die stoffliche wie die energetische Verwertung. Vertreter der Zweitraffinationsbetriebe möchten dagegen den Wettbewerb zu ihren Gunsten dadurch verschieben, daß energetisch genutzte Altöle steuerlich belastet werden. Die Bundesregierung sieht durch die gegenwärtige Praxis keine Gefahr für die stoffliche Verwertung von Altölen in Deutschland.

Die Altölentsorgung ist seit 1986 ökologisch und ökonomisch nach den §§ 5 a, 5 b Abfallgesetz sowie nach den Vorschriften der Altölverordnung geregelt. Altöl ist im derzeitigen Abfallgesetz bereits weitgehend im Sinne der Produktverantwortung der Hersteller von Frischöl und damit in Richtung auf eine Kreislaufwirtschaft geregelt. Nach Maßgabe des 1996 in Kraft tretenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird zu prüfen sein, ob diese Vorschriften noch weiter in Richtung der Kreislaufwirtschaft fortentwickelt werden müssen.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation**

90. Abgeordnete **Edelgard Bulmahn** (SPD) Ist die Bundesregierung angesichts des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 16. Juni 1994 bereit, die angekündigte Schließung von Postämtern noch einmal zu prüfen, und wird sie vor dem Hintergrund, daß in dem Einzugsbereich des Postamtes Waldheim/Waldhausen allein fünf Altenheime liegen, nunmehr die Entscheidung, das betreffende Postamt zu schließen, rückgängig machen?

#### **Antwort des Staatssekretärs Gerhard O. Pfeffermann vom 29. September 1994**

Jeder Entscheidung über den Fortbestand oder die Schließung einer Postfiliale geht eine eingehende Prüfung der örtlichen Verhältnisse voraus. Wenn auch die Wünsche der Bevölkerung nach Möglichkeit berücksichtigt werden, so können Interessenkonflikte nicht immer vermieden werden. Allerdings haben die bei allen im Rahmen der Netzanpassung vorgenommenen Schließungen durchgeführten Einzelüberprüfungen ausnahmslos ergeben, daß die postalische Versorgung gemäß des vorgegebenen Infrastrukturauftrags gesichert ist.

Es trifft zwar zu, daß von der Schließung der Postfiliale Hannover 813 die von Ihnen erwähnten Altenheime betroffen sind. Im Zuge der 1993 durchgeführten Filialnetzanpassung wurden bundesweit durchaus vergleichbare Verhältnisse vorgefunden, die jedoch bei jeder vor Schließung einer Postfiliale vorgenommenen Einzelfallprüfung berücksichtigt wurden.

Auch eine nochmalige Überprüfung der Entfernungen, die von den durch die Schließung der Postfiliale Hannover 813 betroffenen Postkunden zu den „Ausweichpostfilialen“ zurückgelegt werden müssen, hat zu keinen Beanstandungen geführt. Ein Netz aus Postämtern und Poststellen, die überall für jeden potentiellen Kunden mit den kürzesten Wegen und geringfügigstem Aufwand erreichbar sind, wäre zwar wünschenswert, ist aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht finanzierbar. Nur ein wirtschaftlich gesundes Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und zukünftig die Deutsche Post AG ist in der Lage, den gestellten Infrastrukturauftrag dauerhaft und bundesweit zu erfüllen.

Auch eine ersatzweise Einrichtung von Postagenturen anstelle aufbauorganisatorisch nicht notwendiger und daher geschlossener Postfilialen würde die gegebene Ausgangsproblematik nicht lösen, die von einer Überversorgung durch die große Zahl zu nahe beieinander liegender Postfilialen bestimmt war, deren Einzugsbereiche sich mehrfach überschneiden. Diese Filialen konkurrieren miteinander um eine sich seit Jahren verringende Kundennachfrage. Daher können eigenbetriebene Postfilialen, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu anderen Filialen zu schließen waren, nicht durch fremdbetriebene Postagenturen ersetzt werden. Vielmehr müssen die in der 2. Phase des laufenden Betriebsversuchs vorgesehenen Postagenturen außerhalb der Einzugsbereiche der vorhandenen Postfilialen liegen. Die Einrichtung von Postagenturen über diesen Rahmen hinaus ist nicht sinnvoll.

Eine zusätzliche Einrichtung von Filialen im bestehenden Netz würde erneut eine Konkurrenz zwischen zu dicht beieinander liegenden Filialen innerhalb des Unternehmens der Deutschen Bundespost POSTDIENST aufbauen. Mit der Zuordnung bzw. Ausprägung eigener Einzugsbereiche (Radius 2000 m) sollen rentable Standorte mit kundenfreundlichen Öffnungszeiten gesichert werden. Dies gilt sowohl für eigenbetriebene als auch für fremdbetriebene Standorte. Auch der Postagentur wird somit ein Einzugsbereich zugeordnet, der dem einer eigenbetriebenen Filiale entspricht.

Da es in der politischen Verantwortung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation liegt, die Wahrung der Infrastrukturleistungen im Sinne der öffentlichen Aufgabenstellung des Unternehmens zu sichern, wird auf die Gewährleistung einer flächendeckenden postalischen Grundversorgung durch die Deutsche Bundespost POSTDIENST und zukünftig durch die Deutsche Post AG geachtet. Selbstverständlich wird dabei auch den Beschlüssen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen.

- |  |  |
|--|--|
| 91. Abgeordnete<br><b>Ursula<br/>Schmidt<br/>(Aachen)</b><br>(SPD) | Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Arbeitgeber der DBP-Unternehmen die Aufnahme der Tarifverhandlungen zur Beseitigung der mittelbaren Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten verweigern? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs  
vom 29. September 1994**

Zum 1. März 1994 ist mit den bei den Unternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST, POSTBANK und TELEKOM vertretenen Gewerkschaften ein umfassender Tarifvertrag abgeschlossen worden. Mit diesem Tarifvertrag wurden die früheren Regelungen im Sinne der Rechtsprechung so geändert, daß eine rechtswidrige mittelbare Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten künftig nicht mehr eintreten wird.

Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, einige wenige Bestimmungen aus dem o. g. Themenbereich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erörtern. Gegenwärtig wird das weitere Vorgehen hinsichtlich dieser noch offenen Punkte abgestimmt.

92. Abgeordnete  
**Ursula Schmidt (Aachen)**  
(SPD)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, damit die überwiegend weiblichen Teilzeitbeschäftigten im DBP Postdienst insbesondere in der betrieblichen Altersversorgung gleichgestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 29. September 1994**

Nach dem geltenden Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost (VAP) werden teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost pflichtversichert, sofern sie nicht geringfügig im Sinne des SGB IV beschäftigt sind und sie die übrigen Voraussetzungen für die Pflichtversicherung (17. Lebensjahr vollendet, Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren bis zur Vollendung des 64. Lebensjahres) erfüllen.

93. Abgeordnete  
**Ursula Schmidt (Aachen)**  
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung das Rechtsverständnis der Direktion Postdienst Stuttgart (Az.: 3 Sa 13/94) und der Direktion Postdienst Hannover (Az.: 11 Ca 349/94; 2 Ca 306/94; 2 Ca 295/94), die angeblich nicht bereit sind, aus den individuellen Klagen herbeigeführten Feststellungsurteilen positive Konsequenzen zu ziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 29. September 1994**

Die Prozeßvertreter des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST haben in den genannten Verfahren vor den Arbeitsgerichten zu der prozessualen Frage Stellung genommen, ob statt der erhobenen Klagen auf Feststellung der Ansprüche nicht vielmehr direkt die Leistung selbst hätte eingeklagt werden müssen (Frage des Vorrangs der Leistungsklage).

Die Rüge des fehlenden rechtlichen Interesses für die Feststellung von Ansprüchen und der Verweis auf eine andere, vorrangige Art der Rechtsverfolgung (eben durch die Leistungsklage) ist von der Rechtsordnung in vollem Umfang gedeckt und daher ein rechtmäßiges Verhalten. In diesem Sinne hat auch das Landesarbeitsgericht in den betreffenden Verfahren entschieden.

Deshalb haben die Prozeßvertreter des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST klargestellt, daß sich das Unternehmen die Prüfung eines nicht vollstreckungsfähigen Feststellungsurteils im Hinblick auf sich daraus ergebende Leistungsverpflichtungen ausdrücklich vorbehält. Das Erheben der Zulässigkeitsrüge ist daher nicht zu beanstanden.

94. Abgeordnete  
**Regina  
Schmidt-Zadel**  
(SPD)
- Wie will die Bundesregierung die personellen Folgen einer Lizenzierung der Massenpost sozial verantwortbar bewältigen und Sozialdumping durch die privaten Dienste ausschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs  
vom 29. September 1994**

Die geplante Marktöffnung wird das Wachstum des in Deutschland bislang eher unterentwickelten Massensendungsmarktes stark erhöhen und demzufolge positive gesamtwirtschaftliche Beschäftigungseffekte bewirken. Davon dürfte auch das Unternehmen Deutsche Post AG mit seinen Absatzmengen profitieren. Negative personelle Konsequenzen für das Unternehmen Deutsche Post AG werden daher nicht erwartet.

Für die Lizenznehmer sind subjektive Marktzutrittsvoraussetzungen hinsichtlich Fachkunde und Zuverlässigkeit vorgesehen. Diese und die Anforderungen des Marktes hinsichtlich der Qualität der Dienstleistungen lassen erwarten, daß im Bereich der Beförderung adressierter Massensendungen entsprechend qualifiziertes Personal eingesetzt wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung,  
Bauwesen und Städtebau**

95. Abgeordneter  
**Horst  
Peter**  
**(Kassel)**  
(SPD)
- Kann die Bundesregierung mit Sicherheit ausschließen, daß keine der Firmen, die nach bisherigen Erkenntnissen an der Schadensursache des Schürmann-Baus beteiligt sein könnten, als Beteiligte einer Investorengruppe den Abbruch betreiben?

**Antwort des Staatssekretärs Herbert Schmüling  
vom 30. September 1994**

Zur Findung der wirtschaftlichsten Lösung zur Unterbringung der Deutschen Welle in Bonn werden derzeit Verhandlungen geführt. Eine Aussage dazu, welche Firmen ggf. an der Durchführung der wirtschaftlichsten Lösung beteiligt werden, ist daher derzeit nicht möglich.

96. Abgeordneter  
**Horst  
Peter**  
**(Kassel)**  
(SPD)
- Bei welcher Versicherung und in welcher Höhe war die niederländische Baufirma HBW für den „Schürmann-Bau“ gegen Bauschäden haftpflichtversichert?

**Antwort des Staatssekretärs Herbert Schmüling  
vom 30. September 1994**

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, Auskünfte über Geschäftsangelegenheiten von Privatfirmen zu erteilen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung  
und Technologie**

97. Abgeordneter  
**Manfred  
Opel**  
(SPD)
- Plant die Bundesregierung ein zweites Fraunhofer-Institut (z. B. für Organisationsstrukturen von Produktion und Dienstleistungen) am Standort Itzehoe in die Regelförderung der Fraunhofer-Gesellschaft aufzunehmen, und wie ist ggf. der Zeitablauf für dessen Gründung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann  
vom 4. Oktober 1994**

Das Bundesministerium für Forschung und Technologie hat davon Kenntnis, daß das Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und -organisation (IAO) von der Technologiestiftung des Landes Schleswig-Holstein einen bezahlten Auftrag hat, in einer Studie den Bedarf für eine Außenstelle des IAO in Schleswig-Holstein zu prüfen. Die Studie läuft vom 1. September 1994 bis voraussichtlich 31. März 1995. Sollte die Studie einen Bedarf für eine solche Außenstelle ermitteln, ist es zunächst Sache der Fraunhofer-Gesellschaft, im Rahmen ihrer unternehmerischen Verantwortung darüber zu befinden, ob und ggf. wie sie diesem Bedarf entsprechen will. Sollte sie die Einrichtung einer Außenstelle für zweckmäßig halten, würden Bund und Länder gemeinsam über die Aufnahme in die Regelförderung entscheiden. Dazu gibt es auf seiten der Bundesregierung weder eine Vorentscheidung noch einen Zeitplan.

Bonn, den 7. Oktober 1994

